

Betreuungsverein

Handbuch
für ehrenamtliche Betreuerinnen
und Betreuer



Eine Arbeitshilfe für Betreuer, Betroffene
und Angehörige

April 2023

Editorial

Dieses Handbuch ist eine Arbeitshilfe für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, für Angehörige und auch für Betroffene. Es bietet sowohl theoretische Grundlagen als auch praktische Hilfen und wurde vom Betreuungsverein der Diakonie erstellt.

Das Handbuch beruht auf dem Informationsstand vom 01.01.2023 und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve

Brückenstr. 4, 47574 Goch, Tel.: 02823 / 9302-0
Ostwall 20, 47608 Geldern Tel.: 02831 / 9130-800

Informationen gibt es auch auf der Homepage der Diakonie im Kirchenkreis Kleve:
www.diakonie-kkkleve.de

Liebe Leserinnen und Leser,
wir haben uns lange Gedanken darüber gemacht, wie wir eine gendergerechte Schreibweise durchgängig einhalten können. Uns ist es nicht überzeugend gelungen, ohne die Lesbarkeit zu beeinträchtigen. Insbesondere die Personenkreise „Betreuerin und Betreuer“ sowie „der/die Betreute“ kommen in diesem Handbuch naturgemäß sehr häufig vor. Bei ihnen verwenden wir darum den „genus maskulinum“, ohne damit den „sexus femininum“ bewusst ausgrenzen zu wollen. „Der Betreuer“ und „der Betreute“ werden so in ihrer Funktion und nicht in ihrem oder seinem Geschlecht verstanden. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Impressum

Herausgeber:
Betreuungsverein im Kirchenkreis Kleve e.V.
Brückenstr. 4
47574 Goch
Tel. 02823 9302-0

Redaktion:
Helma Bertgen, Stefanie Krettek, Christof Sieben, Christian Waterkotte

Layout und Fotos:
Stefan Schmelting
Druck: Gemeindebriefdruckerei.de
©2023, Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.

Inhalt

Editorial	3
1 Der Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve.....	6
1.1 Information, Beratung, Begleitung und Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern.....	6
1.2 Information und Beratung über Vorsorgemöglichkeiten und allgemeine Fragen zur rechtlichen Betreuung.....	7
1.2.1 Vorsorgevollmacht.....	7
1.2.2 Ehegattenvertretungsrecht § 1358 BGB.....	8
1.3 Die Führung von rechtlichen Betreuungen.....	9
2 Voraussetzungen für die Einrichtung einer Betreuung.....	10
2.1 Erforderlichkeit der Betreuerbestellung.....	11
2.2 Umfang der Betreuung.....	12
2.3 Exkurs: Begriffserklärungen	10
3 Einrichtung einer Betreuung.....	12
3.1 Antragsberechtigung und Zuständigkeit	12
3.2 Beteiligung des Betreuten.....	12
3.3 Beteiligung Dritter.....	12
3.3.1 Fachärztliches Gutachten.....	12
3.3.2 Betreuungsbehörde.....	12
3.4 Person des Betreuers.....	14
3.4.1 Berufliche Betreuung.....	14
3.4.2 Ehrenamtliche Betreuung.....	14
3.5 Bestellung des Betreuers.....	15
3.6 Kosten der Betreuung.....	15
3.7 Verfahrenspflegschaften.....	16
3.8 Abgabe der Betreuung.....	16
3.9 Ende der Betreuung.....	17
3.10 Betreuung und Erbe.....	18
3.10.1 Testamentserstellung bei vermögenden Betreuten.....	18
3.10.2 Der Betreute als Erbe.....	19
3.10.3 Bestattungspflicht bei Angehörigen des Betreuten.....	19

4	Aufgaben des rechtlichen Betreuers.....	20
4.1	Rechtliche Vertretung.....	20
4.2	Persönliche Betreuung.....	20
4.2.1	Persönlicher Kontakt.....	20
4.2.2	Besprechungspflicht.....	21
4.3	Berichterstattung.....	22
4.3.1	Anfangsbericht.....	22
4.3.2	Jahresbericht	22
5	Aufgabenkreis und die Aufgabenbereiche.....	23
5.1	Allgemein.....	23
5.2	Aufgaben innerhalb der Aufgabenbereiche.....	23
5.2.1	Gesundheitsangelegenheiten.....	23
5.2.2	Aufenthaltsbestimmungsrecht.....	24
5.2.3	Vermögensangelegenheiten (§1835 ff BGB).....	26
5.3	Sonstige Aufgabenbereiche.....	30
5.4	Der Einwilligungsvorbehalt.....	31
6	Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte.....	32
7	Haftung / Versicherung des Betreuers.....	33
8	Aufwendungsersatz.....	34
9	Beschwerden und Widersprüche.....	35
10	Anlagen.....	36
10.1	Versicherungsschutz.....	36
10.2	Vorschlag zur Aktenführung	38
10.3	Eintrittserklärung und Datenschutzerklärung.....	40
10.4	Aufwendungsersatz.....	42
10.5	Änderungsmitteilung	43
10.6	Genehmigungspflichtige Maßnahmen im Betreuungsrecht.....	44
10.7	Checkliste für den Aufgabenbereich „Gesundheit“.....	46
10.8	Checkliste für den Aufgabenbereich „Vermögen“.....	47
11	Wichtige Adressen und Links.....	48

1 Der Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve

1992 wurde der Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V. gegründet. Das Betreuungsrecht hat zu diesem Zeitpunkt das Vormundschaftsrecht abgelöst, Entmündigungen für erwachsene Personen wurden abgeschafft. Im Gegensatz zum Vormundschaftsrecht wird im Betreuungsrecht der Unterstützungs- und Hilfecharakter einer Betreuung hervorgehoben. Das Selbstbestimmungsrecht der Menschen soll so weit wie möglich erhalten bleiben bzw. gefördert werden.

Mit der Betreuungsrechtsreform zum 01.01.2023 wird dieser Aspekt noch weiter gestärkt und die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt. Darüber hinaus werden Standards für die Qualität einer rechtlichen Betreuung definiert.

Die Aufgaben des Betreuungsvereines der Diakonie umfassen die folgenden drei Arbeitsbereiche:

1.1 Information, Beratung, Begleitung und Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern

Wir sind Anlauf- und Beratungsstelle für Menschen, die ehrenamtlich eine Betreuung führen oder eine solche Aufgabe übernehmen wollen.

Wir bieten den ehrenamtlichen Betreuern:

Allgemein:

- Klärung von Rolle, Aufgaben und Abgrenzung eines rechtlichen Betreuers
- Hilfe bei sozialhilferechtlichen Fragestellungen, Klärung der Ansprüche und Unterstützung bei deren Beantragung und Durchsetzung
- Unterstützung in der Zusammenarbeit mit Behörden und Einrichtungen
- Hilfe bei betreuungsrechtlichen Fragestellungen, Klärungen und Beantragungen
- Kostenfreie Vermögens- und Haftpflichtversicherung (Anlage 10.1)
- Abgabe des Handbuchs für ehrenamtliche Betreuer, als praktische und theoretische Arbeitshilfe
- Halbjähriger Versand unseres Infobriefes „Querbe(e)t“ mit vielen interessanten Berichten rund um das Thema „Rechtliche Betreuung“
- Verlässliche Erreichbarkeit eines Ansprechpartners in den üblichen Bürozeiten
- Garantie eines zuverlässigen Systems der Begleitung und zeitnaher Beratung und Hilfe, nach dem Motto: „Wir lassen Sie in Ruhe, aber nicht alleine“
- Kostenfreie Mitgliedschaft in einem der größten Betreuungsvereine in NRW

Bei Übernahme einer neuen Betreuung

- Hilfe bei der Auswahl und Vermittlung eines Betreuten
- Begleitung des Erstkontakts
- Begleitung der Übernahmephase und der Aktenorganisation

Gegenüber der Betreuungsbehörde

- Unterstützung beim Eignungsnachweis gem. §21 BtOG
- Abschluss einer Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung gem. §22 i.V.m §15 BtOG (siehe Punkt 3.4), z.B.: Qualifiziertes Grundlagenseminar
 - Fortbildungsprogramm zu betreuungsrelevanten Themen
 - Bereitschaft zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung gem. § 1817 (4) BGB.

Gegenüber dem Amtsgericht:

- Unterstützung bei Erstellung von Anfangsbericht, Vermögensverzeichnis, Jahresbericht und Rechnungslegung
- Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit den Betreuungsgerichten

Bitte sprechen Sie uns bei Fragen und Problemen einfach an!

1.2 Information und Beratung über Vorsorgemöglichkeiten und allgemeine Fragen zur rechtlichen Betreuung

Wir informieren über alle Möglichkeiten der eigenverantwortlichen Vorsorge. Zu diesem Themenkomplex bieten wir regelmäßig Informationsveranstaltungen im Haus der Diakonie in Goch und Geldern an. Zudem halten wir Vorträge bei den verschiedenen Institutionen wie z. B. Kirchengemeinden, Selbsthilfegruppen usw. Bei zusätzlichem Beratungsbedarf helfen wir in Einzelfällen auch individuell bei der Erstellung einer Vollmacht. Die Bevollmächtigten beraten und begleiten wir ebenfalls. Außerdem stehen wir für allgemeine Fragen zur rechtlichen Betreuung und zum Ehegattenvertretungsrecht zur Verfügung.

In Deutschland kennen wir drei Formen der rechtlichen Vertretung für volljährigen Personen:

- (Vorsorge-) Vollmachten § 1820 BGB
- Ehegattenvertretungsrecht § 1358 BGB
- Rechtliche Betreuung nach § 1814 ff. BGB

1.2.1 Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ist ein Instrument der Eigenvorsorge und Selbstbestimmung für den Fall, dass ich mich nicht mehr selbst um meine Angelegenheiten kümmern kann. Sie vermeidet die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung. Liegt eine gültige Vorsorgevollmacht vor, wird in der Regel keine rechtliche Betreuung eingerichtet.

Es gibt drei wichtige Voraussetzungen, um eine Vollmacht erstellen zu können:

- Volljährigkeit
- Geschäftsfähigkeit
- Vertrauensperson

Die Vollmacht **soll**:

- schriftlich verfasst sein
- mit dem/der Bevollmächtigten besprochen sein und dessen Einverständnis vorliegen
- durch die Betreuungsbehörde des Kreises oder durch einen Notar beglaubigt sein

Die Vorsorgevollmacht **muss** schriftlich verfasst sein, wenn sie ausdrücklich zu Einwilligungen in genehmigungspflichtige medizinische Maßnahmen oder zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen oder freiheitsentziehenden Maßnahmen berechtigt (§ 1820 Abs.2 BGB)

Die Betreuungsbehörde nimmt nach Terminvereinbarung gegen eine Gebühr von derzeit 10 € die öffentliche Beglaubigung von Vorsorgevollmachten vor.

Eine notarielle Beglaubigung ist nicht erforderlich, auch nicht, wenn Grundstücksgeschäfte getätigt werden müssen.

Im Gegensatz zur öffentlichen Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde, deren Wirkung mit dem Tod des Vollmachtgebers endet, wirkt die notarielle Beglaubigung jedoch über den Tod hinaus.

Die Vollmacht kann jederzeit von dem/der Vollmachtgeber/in widerrufen werden, solange dieser geschäftsfähig ist. (Geschäftsfähigkeit siehe 2.2.) Bei Missbrauchsverdacht oder Fehlgebrauch kann das Betreuungsgericht eine/n Kontrollbetreuer*in bestellen und die Vollmacht suspendieren. Es kann das Verbot der Nutzung der Vollmacht ausgesprochen und die Herausgabe der Urkunde von dem/der Bevollmächtigten verlangt werden. Sollte sich der Verdacht nicht bestätigen, ist die Vollmachtsurkunde wieder an den/die Bevollmächtigte*n auszuhändigen und bleibt bestehen.

1.2.2 Ehegattenvertretungsrecht § 1358 BGB

Im Rahmen der umfassenden Reform des Betreuungsrechts zum 01.01.2023 hat der Gesetzgeber den Eheleuten ein gegenseitiges Vertretungsrecht in **Gesundheitsangelegenheiten** eingeräumt. Es soll dem vertretenden Ehepartner in Notsituationen ein schnelles und unbürokratisches Handeln ermöglichen.

Wichtig: Das Vertretungsrecht ist zeitlich auf **6 Monate befristet** und gilt nur für die Vertretung in **Gesundheitsangelegenheiten**. Es ist als „**Notfallvertretung**“ gedacht und ersetzt **nicht** eine umfassende Vorsorgevollmacht, die auch die Vertretung in allen anderen Lebensbereichen erlaubt. Die gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheit berechtigt den vertretenden Ehepartner zur:

- Einwilligung in ärztliche Untersuchungen und Eingriffe
- Einholung aller Auskünfte bezüglich des Gesundheitszustandes
- Einsicht in die ärztlichen Unterlagen und Aufklärungsgespräche
- Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht
- Unterzeichnung von Verträgen bezgl. medizinischer Behandlung, Rehabilitation und Pflege
- Umsetzung von Ansprüchen gegenüber Dritten, z.B. Krankenkasse, Versicherung usw.
- Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1831, Abs. 4 BGB, sofern diese im Einzelfall nicht länger als sechs Wochen andauert (hierfür ist eine betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich)
- Vertretung des Willens und der Wünsche aus der Patientenverfügung

Das Vertretungsrecht gilt natürlich auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Das Vertretungsrecht gilt nicht:

- wenn die Ehepartner getrennt leben
- wenn bekannt ist, dass der Ehepartner seinen Ehepartner von dem Vertretungsrecht in den Gesundheitsangelegenheiten ausgeschlossen hat. Er muss vorher aktiv einer „Notvertretung“ widersprochen haben
- wenn der Ehepartner oder eine andere Person (z.B. die Kinder) für die Wahrnehmung der Gesundheitsangelegenheiten bevollmächtigt ist
- wenn für den betroffenen Ehepartner ein rechtlicher Betreuer für die Gesundheitsangelegenheiten bestellt ist
- wenn der betroffene Ehepartner wieder selbst einwilligungs- und handlungsfähig ist
- wenn mehr als 6 Monate seit der Feststellung der Vertretungsvoraussetzungen durch den Arzt vergangen sind

Der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin muss das Vorliegen der gesundheitlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Vertretungsrecht schriftlich bestätigen und entsprechend den Zeitpunkt des Beginns festlegen. Zusätzlich muss er/sie sich von dem vertretenden Ehepartner schriftlich versichern lassen, dass das Vertretungsrecht bisher nicht ausgeübt wurde und keine der genannten Ausschlussgründe vorliegen.

Das Vertretungsrecht kann nicht verlängert werden. Sind die sechs Monate abgelaufen und der gesundheitliche Zustand hat sich nicht so verbessert, dass der betroffene Mensch wieder selbst seine gesundheitlichen Angelegenheiten regeln kann, muss vom Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuung für diese Aufgaben eingerichtet werden. Die nahen Angehörigen haben bei der Betreuerbestellung Vorrang gegenüber allen anderen Personen.

Ebenso wie es als Ehepartner keine Verpflichtung gibt, die rechtliche Betreuung des Partners zu übernehmen, gibt es auch keine Verpflichtung, diesen im Rahmen der "Notvertretung" rechtlich zu vertreten. Es gibt nur das Recht dies zu tun, aber keine Pflicht.

1.3 Die Führung von rechtlichen Betreuungen

Wenn die Aufgaben des Betreuers sehr umfangreich sind oder besondere Schwierigkeiten bei der Betreuung eines Betroffenen bestehen, bestellt das Amtsgericht hauptberufliche Betreuer, die fachlich geeignet sind, diese Aufgaben zu übernehmen. Im Betreuungsverein der Diakonie sind sechs hauptamtliche Mitarbeitende tätig. Die individuellen Erforderlichkeiten einer Betreuung werden vom Amtsgericht geprüft und in Aufgabenbereichen festgelegt.

Die häufigsten Aufgabenbereiche einer rechtlichen Betreuung sind: die Vermögensangelegenheiten, die Gesundheitsangelegenheiten, das Aufenthaltsbestimmungsrecht, Heim- und Wohnungsangelegenheiten, Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden.

Ein Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu regeln, dass dieser im Rahmen der Möglichkeiten sein Leben nach seinen/ihren Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen (§1821 Abs. 2 BGB). Die UN-Behindertenrechtskonvention ist dabei besonders zu beachten.

2 Voraussetzungen für die Einrichtung einer Betreuung

(Die gesetzlichen Vorschriften sind im Bürgerlichen Gesetzbuch § 1814 BGB und folgende geregelt.)

Eine Betreuung kann nur eingerichtet werden, wenn eine der folgenden Erkrankungen oder Behinderungen vorliegt:

- psychische Erkrankung
- geistige Behinderung
- seelische Behinderung
- körperliche Behinderung (z.B. Blindheit / Gehörlosigkeit)

Zu der Krankheit oder Behinderung muss ein Unterstützungsbedarf hinzukommen:

„Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer“ (§ 1814 Abs.1 BGB)

Gegen den freien Willen (siehe Punkt 2.3) des Betroffenen darf eine Betreuung nicht eingerichtet werden.

2.1 Erforderlichkeit der Betreuerbestellung

Ein Betreuer wird nur bestellt, wenn dies erforderlich ist (Erforderlichkeitsgrundsatz). Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere dann nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten durch folgende Personenkreise (§1814 Abs. 3 Satz 1 und 2 BGB) erledigt werden können:

- einen Bevollmächtigten, der nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis mit einer Einrichtung/ Institution steht, welche die Versorgung des Betroffenen sicherstellt und wenn keine konkrete Gefahr einer Interessenskollision besteht
- durch andere Hilfsmöglichkeiten, besonders durch Familienangehörige, Bekannte, soziale Dienste oder solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruhen
- Wenn der Betroffene noch in der Lage ist, eine Vertrauensperson zu bevollmächtigen

Zu Fragen der Bevollmächtigung (Vorsorgevollmacht) steht der Betreuungsverein der Diakonie beratend zur Verfügung (siehe Punkt 1.2.)

2.2 Umfang der Betreuung

Gemäß § 1815 BGB besteht der Aufgabenkreis eines Betreuers/einer Betreuerin aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen (nähere Erläuterungen dazu Punkt 5.1). Diese sind vom Betreuungsgericht im Einzelnen anzuordnen. Ein Aufgabenbereich darf nur angeordnet werden, wenn und soweit dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist.

2.3 Exkurs: Begriffserklärungen

Geschäftsfähigkeit

Die Einrichtung einer Betreuung hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person. Diese kann daher, soweit sie dazu noch in der Lage ist, sich selbst vertreten und eigenständig Entscheidungen treffen.

Ausnahmen gelten, wenn das Gericht einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat (siehe Punkt 5.4). Davon zu unterscheiden sind Fälle, in denen Geschäftsunfähigkeit gegeben ist. Die geschäftsunfähige betreute Person kann selbst keine Rechtsgeschäfte vornehmen (§ 104 Nr. 2, § 105 BGB). Sie wird durch den rechtlichen Betreuer oder einen Bevollmächtigten vertreten. Die von der betreuten Person abgegebenen Erklärungen sind nichtig. Geschäfte des alltäglichen Lebens (z. B. Einkauf von Lebensmitteln, etc.) sind davon nicht betroffen.

Ob die betreute Person geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist, kann im konkreten Einzelfall sehr schwierig festzustellen und im Ergebnis zweifelhaft sein. Insbesondere ist denkbar, dass die betreute Person nur zeitweilig oder nur in bestimmten Angelegenheiten an einer freien Willensbildung gehindert

ist (partielle Geschäftsunfähigkeit). In Zweifelsfällen sollten Sie den behandelnden Arzt/Ärztin oder das Betreuungsgericht zu Rate ziehen.

Freier Wille, natürlicher Wille und Einwilligungsfähigkeit

Der **freie Wille** beschreibt die Fähigkeit eines Menschen, „frei“ von Beeinträchtigungen durch Krankheit, Behinderung, andere Einflüsse oder Zwänge selbstbestimmt Entscheidungen zu treffen. Er setzt somit eine Einsichts- und Steuerungsfähigkeit voraus, die aussagt, ob ein Mensch das Für und Wieder einer Entscheidung abwägen und die Folgen seiner Handlung erkennen und danach handeln kann. Der freie Wille ist die Grundvoraussetzung für die Geschäftsfähigkeit (s.o.). Gegen den freien Willen eines Menschen kann z.B. keine rechtliche Betreuung eingerichtet werden.

Dem **natürlichen Willen** hingegen liegt keine Einsichts- und Steuerungsfähigkeit zugrunde. Er beschreibt „spontanes Wollen“ zur Bedürfnisbefriedigung, welches nicht reflektiert oder begründet sein muss. Zu dem Personenkreis, der lediglich, aber immerhin einen „natürlichen Willen“ bilden kann, gehören typischerweise Kleinkinder, Menschen mit schwerer geistiger oder psychischer Behinderung und stark Suchterkrankte. („Natürlicher und freier Wille“ von Prof. Dr. Jörg Neuner, Universität Augsburg)

Nach der „**Einwilligungsfähigkeit**“ wird häufig im Rahmen der Einwilligung in medizinische Maßnahmen gefragt.

Ärztliche Eingriffe stellen aus rechtlicher Sicht Körperverletzungen dar und zwar selbst dann, wenn sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden und der Heilbehandlung dienen. Die Folge wäre grundsätzlich eine straf- und zivilrechtliche Haftung der Ärztin bzw. des Arztes. Diese Haftung entfällt, wenn der Ärzte bzw. Ärztinnen mit Einwilligung der betreuten Person handeln.

Die Einwilligung kann ausdrücklich erklärt werden z. B. im Rahmen eines Gesprächs oder sich aus den Umständen ergeben, z.B. bei der Behandlung einer nicht ansprechbaren Person nach einem schweren Unfall.

Eine Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden und zwar auch noch nach Beginn der ärztlichen Behandlung. Eine wirksame Einwilligung setzt eine ärztliche Aufklärung voraus, durch die die betreute Person zuvor über Tragweite und Risiken des Eingriffs informiert wird. Hierfür muss die betreute Person einwilligungsfähig sein. Das heißt, sie muss in der Lage sein, Zweck und Risiken des ärztlichen Eingriffs zu erfassen und sich einen Willen darüber zu bilden, ob sie den Eingriff erlaubt.

Auf die Geschäftsfähigkeit s.o. kommt es hierbei nicht an. Ob die Einwilligungsfähigkeit gegeben ist, lässt sich pauschal nicht sagen. Vielmehr hängt es von den Umständen des Einzelfalles, u.a. von der geistigen Leistungsfähigkeit der betreuten Person, der Schwere des Eingriffs und der Komplexität des medizinischen Sachverhaltes ab. Die Einwilligungsfähigkeit eines Menschen kann außerdem verbessert werden, wenn ihm wichtige Informationen in einer „einfachen“ Sprache vermittelt werden, wenn ihm Zeit gegeben wird zu entscheiden und die Ärzte und Ärztinnen mit dem Betroffenen und nicht dem rechtlichen Vertreter bzw. der Vertreterin sprechen.

Folglich ist im Einzelfall für jeden einzelnen medizinischen Eingriff zu entscheiden, ob die Einwilligungsfähigkeit der betreuten Person vorliegt. Sie kann daher z.B. im Falle einer Schutzimpfung gegeben und im Falle eines chirurgischen Eingriffs zu verneinen sein. Ob die Patientin oder der Patient im konkreten Fall einwilligungsfähig ist, hat die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt zu prüfen und zu dokumentieren. Wenden Sie sich daher an sie oder ihn.

Praxistipp:

Ist die betreute Person eindeutig einwilligungsfähig, darf die Einwilligung nicht durch die rechtliche Vertretung ersetzt werden. In Zweifelsfällen können vorsorglich sowohl die betreute Person als auch die rechtliche Betreuerin oder der rechtliche Betreuer einwilligen. Allerdings müssen dann auch beide zuvor vom Arzt bzw. von der Ärztin über den Eingriff aufgeklärt worden sein.

Der mutmaßliche Wille

Ist ein Mensch nicht einwilligungsfähig und kann sich zu einer Angelegenheit nicht äußern, muss der rechtliche Vertreter den „mutmaßlichen Willen“ (§ 1827 Abs. 2 BGB) bilden. Unter Berücksichtigung früherer Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten trifft er eine Entscheidung, die dem, was die betreute Person entschieden hätte, wäre sie dazu in der Lage, möglichst nahekommt. Hierzu sollen besonders auch Personen aus dem nahen persönlichen Umfeld des Betroffenen hinzugezogen werden.

3 Einrichtung einer Betreuung

3.1 Antragsberechtigung und Zuständigkeit

Antragsberechtigt ist nach dem Gesetz **nur der Betroffene** selbst. Die Einrichtung einer Betreuung **anregen** kann dagegen **Jeder**, also auch Angehörige, Bekannte, Nachbarn etc. Lediglich bei Menschen mit Körperbehinderungen muss der Betroffene selbst seine Betreuung beantragen. Der Antrag bzw. die Anregung ist formlos, schriftlich oder mündlich beim zuständigen Gericht einzureichen. Zuständig ist das Amtsgericht – Betreuungsgericht – in dem Bezirk, in dem sich der Betroffene hauptsächlich aufhält.

3.2 Beteiligung des Betreuten

Der Betroffene ist verfahrensfähig, ohne Rücksicht darauf, ob er geschäftsfähig ist. Er kann jederzeit Anträge stellen und hat ein Beschwerderecht. Er ist durch das Gericht im Verfahren zu beteiligen. Kann er sich selbst nicht vertreten, so wird ihm ein Verfahrenspfleger beigeordnet, der ihm hilft (siehe Punkt 3.6).

Das Gericht hat die Pflicht, den Betroffenen vor Einrichtung der Betreuung, bei Verlängerung und der Veränderung der Aufgabenkreise persönlich anzuhören und über den Verlauf des Verfahrens zu informieren.

Im Zuge der Einrichtung einer „Vorläufigen Betreuung“ im Rahmen einer einstweiligen Anordnung gem. § 300 FamFG ff. kann aufgrund von „Gefahr in Verzug“ auf eine Beteiligung des Betreuten und auch Dritter zunächst verzichtet werden, muss aber unverzüglich nachgeholt werden. Eine „Vorläufige Betreuung“ tritt automatisch nach 6 Monaten außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird.

3.3 Beteiligung Dritter

3.3.1 Fachärztliches Gutachten

Eine Betreuung darf nur dann eingerichtet werden, wenn das Gericht ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit und den Umfang der Betreuung sowie die voraussichtliche Dauer des Betreuungsbedarfs eingeholt hat. Der/die Sachverständige (Facharzt) ist verpflichtet, vor der Erstattung seines Gutachtens den Betroffenen persönlich zu untersuchen und zu befragen.

3.3.2 Betreuungsbehörde

Örtlich ist diese Behörde im Kreis Kleve in Geldern und Kleve in der Kreisverwaltung zu finden. Die vielfältigen Aufgaben der Betreuungsbehörde sind seit dem 01.01.2023 neu im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) definiert:

Informations- und Beratungspflicht

- über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen
- über Vorsorgevollmacht
- über andere Hilfsmöglichkeiten, wenn kein Betreuer bestellt wird
- Beratung und Unterstützung der Betreuer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben
- Unterstützung der ehrenamtlichen Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung mit einem Betreuungsverein über die Begleitung und Unterstützung durch diesen
- Übernahme der Begleitung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern, wenn kein Betreuungsverein vor Ort ist

Förderaufgaben

- Sorge dafür tragen, dass ausreichend Einführung- und Fortbildungsangebote für Betreuer sowie Bevollmächtigte vorhanden sind
- Förderung von Personen und Organisationen, die betreuungsbedürftige Menschen unterstützen
- Förderung der Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

Öffentliche Beglaubigung

- Urkundliche Beglaubigung von Vollmachten und Verfügungen, die dazu dienen, die Einrichtung einer Betreuung zu vermeiden.

Beratung- und Unterstützungsangebote, Vermittlung geeigneter Hilfen und erweiterte Unterstützung

- die Behörde soll den Betroffenen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen, um die Einrichtung einer Betreuung zu vermeiden
- sie soll diesen Hilfen vermitteln und den Kontakt zu den Hilfesystemen herstellen
- ist für die Hilfeleistung eine Antragstellung notwendig, soll die Behörde die Betroffenen hierbei unterstützen
- die Behörde kann auch, im Rahmen der erweiterten Unterstützung, selbst diese Hilfestellung übernehmen
- sie kann auch einen anerkannten Betreuungsverein oder einen beruflich tätigen Betreuer damit beauftragen und hierüber einen Unterstützungsvertrag mit diesen abschließen

Mitteilung an das Betreuungsgericht

- über das Vorliegen einer Betreuungsbedürftigkeit
- über Zweifel an der Eignung eines Betreuers

Mitteilung an Betreuungsvereine

- Weitergabe der Kontaktdaten von Betreuern mit familiärem Hintergrund an einen Betreuungsverein, um diesem die Kontaktaufnahme zu ermöglichen.
Der Betreuungsverein kann dann dem ehrenamtlichen Betreuer seine Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten anbieten

Aufgaben im gerichtlichen Verfahren

Die Behörde unterstützt das Betreuungsgericht:

- durch einen Sozialbericht, der u.a. die aktuelle Situation der Betroffenen und deren Sichtweise beschreibt und insbesondere die Frage klärt, ob durch andere Hilfsmöglichkeiten die Einrichtung einer Betreuung vermieden werden kann
- durch den Vorschlag eines geeigneten Betreuers/Betreuerin
- bei Prüfung der weiteren Erforderlichkeit einer Betreuung

Betreuervorschlag

- die Betreuungsbehörde schlägt nach Aufforderung des Betreuungsgerichtes einen geeigneten Betreuer vor. Sie soll begründen, warum aus ihrer Sicht dieser Betreuer gerade für diesen Betroffenen geeignet ist und dessen Sicht dazu darlegen
- eine Person, die keine familiäre oder persönliche Bindung zu dem Betroffenen hat, soll nur vorgeschlagen werden, wenn diese eine Vereinbarung mit einem Betreuungsverein oder der Betreuungsbehörde über seine Begleitung und Unterstützung abgeschlossen hat
- steht kein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung schlägt sie dem Betreuungsgericht in der Regel einen beruflichen Betreuer vor
- sie kann in Ausnahmefällen auch einen Betreuungsverein oder sich selbst als Behörde vorschlagen
- auf Wunsch des Betroffenen kann die Behörde ein persönliches Kennenlernen zwischen dem Betroffenen und dem vorgesehenen Betreuer vermitteln
- Aufgaben im Rahmen der Eignungsprüfung und des Registrierungsverfahrens für beruflich tätige Betreuer

3.4 Person des Betreuers

Um eine persönliche Betreuung, bei der sich ein Vertrauensverhältnis zwischen Betreuer und Betroffenen entwickeln sollte, zu gewährleisten, ist eine Einzelperson zu bestellen. Vorrangig sollte dies ein Verwandter, Bekannter oder ein ehrenamtlich Tätiger sein. Erst dann kommen Berufsbetreuer, Mitarbeiter eines Betreuungsvereins oder einer Betreuungsbehörde (siehe § 1816 Abs. 5 BGB) in Betracht. Es können auch mehrere Betreuer gleichzeitig bestellt werden (§ 1817 BGB).

Nach dem neuen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) gelten folgende Voraussetzungen für die Eignung eines rechtlichen Betreuers:

Ab dem 01.01.2023 muss der ehrenamtliche rechtliche Betreuer gem. §21 BtOG seine Eignung durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses (für Behördenzwecke), sowie eines Auszuges aus dem Zentralen Schuldnerverzeichnis nach §882b ZPO nachweisen. Das polizeiliche Führungszeugnis ist beim Bürgerservice seiner Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung erhältlich.

Die Betreuungsbehörde des Kreises Kleve wird Sie deswegen anschreiben. Unter Vorlage dieses Schreiben bei Ihrem Bürgerservice erhalten Sie das Führungszeugnis kostenfrei.

Den Auszug aus dem Zentralen Schuldnerverzeichnis (WICHTIG! Nicht zu verwechseln mit einer SCHUFA-Auskunft) erhalten Sie unter www.vollstreckungsportal.de.

Auf der Internetseite müssen Sie sich zunächst unter „Registrierung Auskunft“ registrieren und erhalten dann auf dem Postweg einen Freischaltcode. Mit diesem können Sie sich anmelden und die Selbstauskunft unter dem Menu-Punkt „Schuldnerverzeichnis“ abrufen. Hierzu wählen Sie als Einsichtsgrund „um die gesetzlichen Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit zu erfüllen“. Ist dieser ausgewählt, erscheint automatisch im Feld „weitere Erläuterung“ der Text „für die Führung einer ehrenamtlichen Betreuung“.

Nun vervollständigen Sie Ihre Daten und gehen auf „Suchen“.

Anschließend können Sie die Auskunft mit der Schaltfläche „PDF-Dokument“ abrufen.

Die beiden Dokumente müssen dann bei der zuständigen Betreuungsbehörde eingereicht werden.

3.4.1 Berufliche Betreuung

Menschen, die zukünftig beruflich rechtliche Betreuungen führen möchten, müssen neben der Vorlage des Führungszeugnisses und des Auszuges aus dem Schuldnerverzeichnis auch eine ausreichende Berufshaftpflicht sowie die sogenannte Sachkunde nachweisen, um Ihre Eignung zu belegen. Sozialarbeiter und -pädagogen, Juristen sowie Menschen, die bereits seit mehr als 3 Jahren (also zum Stichtag 01.01.2020) beruflich Betreuungen geführt haben, sind von dem Erfordernis des Sachkundenachweises ausgenommen. Auch dies soll die Qualität der Betreuungsführung erhöhen und verhindern, dass „Jeder“ Berufsbetreuer werden kann.

3.4.2 Ehrenamtliche Betreuung

Nach §22 BtOG **kann** ein ehrenamtlicher Betreuer, der eine familiäre, bzw. enge persönliche Bindung zum Betreuten hat, mit einem anerkannten Betreuungsverein eine Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung abschließen. Ehrenamtliche Betreuer ohne diesen persönlichen Bezug, die sogenannten „Fremdbetreuer“ **sollen** eine solche Vereinbarung abschließen, wobei dieses „soll“ als „muss“ auszulegen ist, wenn es ihm möglich und zumutbar ist.

Diese Maßnahme soll die Qualität in der ehrenamtlichen Betreuung erhöhen und den Zugang zu Hilfen für die Betreuer vereinfachen.

Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung mit dem Betreuungsverein

Der Inhalt einer solchen Vereinbarung ist im § 15 Absatz 2 des BtOG geregelt.

Die Vereinbarung muss beinhalten:

1. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur Teilnahme an einer Einführung über die Grundlagen der Betreuungsführung
2. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen
3. die Benennung eines Mitarbeiters des Betreuungsvereins als festen Ansprechpartner
4. die Erklärung der Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Viele dieser Punkte sind für Sie als Mitglied in unserem Betreuungsverein nichts Neues. Neu ist nur, dass diese Dinge zukünftig schriftlich festzuhalten sind. Wir stehen Ihnen hier wie immer bei allen Fragen mit Rat und Tat zur Seite. Sprechen Sie uns einfach an!

3.5 Bestellung des Betreuers

Der Betreuer wird vom Betreuungsgericht (Richter) durch Beschluss bestellt und vom Rechtspfleger in seine Aufgaben eingeführt. Er erhält eine „Bestellungsurkunde“. Sie dient als Ausweis über die Vertretungsberechtigung. Die Urkunde ist sorgfältig aufzubewahren. Aus der Urkunde ist erkennbar, für welche Aufgabenbereiche (siehe Punkt 5) der Betreuer bestellt ist. Bei Beendigung der Betreuung ist die Urkunde an das Betreuungsgericht zurückzugeben.

3.6 Kosten der Betreuung

Im Rahmen der rechtlichen Betreuung unterscheidet man zwischen der Vergütung eines Berufsbetreuers und der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlich bestellten Betreuers (425€/Jahr - siehe Punkt 8) Klar definiert ist dagegen, wann der Betroffene die Kosten für die Vergütung/Aufwandspauschale, sowie die sonstigen Kosten selber tragen muss und ab wann diese aus der Staatskasse gezahlt werden. Entscheidend sind hierbei die aufgeführten Vermögensgrenzen.

Bei der Vergütung/Aufwandsentschädigung wird grundsätzlich unterschieden, ob der Betreute vermögend oder nicht vermögend ist. Der Schongrenze liegt seit dem 01.01.2023 bei 10.000 €. Steht dem Betroffenen dieser Vermögenswert nicht zur Verfügung, werden alle anfallenden Kosten aus der Staatskasse getragen. Sollte der Betroffene die oben genannten Schongrenzen überschreiten, muss er die Vergütung/Aufwandsentschädigung aus dem Vermögen begleichen. Zudem muss er die Kosten für einen möglichen Verfahrenspfleger selber tragen.

Hat der Betroffene sogar ein Vermögen im Wert von über 25.000 € abzgl. noch offener Verbindlichkeiten, fallen weitere Kosten an. Das Gericht kann für jede 5000 € über dem Schonvermögen einen Pauschalbetrag in Höhe von 10 € berechnen. Mindestens berechnet das Gericht aber einen Kostenbeitrag in Höhe von 200 €. Neben den Gerichtskosten muss der Betroffene dann auch die Kosten für ein fachärztliches Gutachten aus dem eigenen Vermögen tragen.

Wichtig: Eine selbstbewohnte Immobilie wird nicht als Vermögen angerechnet und ist somit geschützt.

Beispiel 1: Betreuer A hat ein Vermögen in Höhe von 500.000 € auf dem Girokonto. Hier würde das Amtsgericht den Freibetrag in Höhe von 25.000 € abziehen und für das restliche Vermögen eine Gebühr in Höhe von 950 € festlegen.

Beispiel 2: Betreuer B hat ein Vermögen in Höhe von 90.000 € auf dem Girokonto. Hier würde das Amtsgericht den Freibetrag in Höhe von 25.000 € abziehen und für das restliche Vermögen eine Gebühr in Höhe von 200 € festlegen (Mindestpauschale).

3.7 Verfahrenspflegschaften

Jeder Betroffene im Betreuungs- und Unterbringungsverfahren muss die Möglichkeit haben, das Gerichtsverfahren zu beeinflussen, indem er beispielsweise Anträge stellt oder Widerspruch gegen einen Gerichtsbeschluss einlegt. Die Menschen, für die eine Betreuung eingerichtet werden soll oder für die bereits eine besteht, sind dazu häufig nicht (mehr) in der Lage.

Im Gesetz ist deshalb Folgendes geregelt: *„Das Gericht hat dem Betroffenen einen geeigneten Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist.“*(§ 276 Abs. 1 Satz 1 FamFG)

Erforderlich ist das in der Regel dann, wenn:

- der Betroffene vom Richter nicht persönlich angehört werden soll (weil es ihn vielleicht zu sehr aufregt oder verwirrt)
- die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gegen den erklärten Willen des Betroffenen erfolgen soll
- wenn der Betroffene gegen seinen Willen in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht werden soll
- die Genehmigung der Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung erfolgen soll

Der Verfahrenspfleger wird also vom Gericht bestellt, um die Interessen des Betreuten im Gerichtsverfahren wahrzunehmen. Seine Funktion ist ähnlich der eines Rechtsanwalts, der die Interessen seines Mandanten vertritt. Sollte der Betroffene selbst bereits einen Rechtsbeistand mit der Wahrnehmung seiner Interessen in dem Verfahren beauftragt haben, ist die Einrichtung einer Verfahrenspflegschaft entbehrlich.

Um diese Vertretung effektiv wahrnehmen zu können, ist der persönliche Kontakt zu dem Betreuten erforderlich.

Zu den Aufgaben des Verfahrenspflegers gehört:

- die Wünsche des Betroffenen oder den mutmaßlichen Willen, falls dieser seine Wünsche nicht äußern kann, festzustellen und diese im gerichtlichen Verfahren geltend zu machen
- dem Betroffenen zu erläutern, wie das gerichtliche Verfahren abläuft, ihm Inhalte und Mitteilungen des Gerichtes zu erklären
- auf Wunsch des Betreuten bei Anhörungsterminen anwesend zu sein
- auf die Einhaltung der Verfahrensgarantien zu achten, z.B. auf eine angemessene ärztliche Begutachtung oder eine richterliche Anhörung
- kritisch zu überprüfen, ob das Gericht alle erforderlichen Fakten herangezogen hat und ob diese aufgrund seines eigenen Eindrucks vom Betreuten nachvollziehbar sind
- bei Unklarheiten auf weitere gerichtliche Ermittlungen zu drängen
- alle Rechte, insbesondere die Grundrechte der betreuten Person zu schützen und einbringen und vor Gericht Rechtsmittel einlegen

Die Bestellung des Verfahrenspflegers endet mit der Rechtskraft der Endentscheidung oder mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

3.8 Abgabe der Betreuung

Eine rechtliche Betreuung führt zwar in der Regel zu einer längerfristigen Verbindung zwischen Betreutem und Betreuer, es gibt aber auch Situationen, die es erforderlich machen, die Betreuung abzugeben. Sowohl Betreuter als auch Betreuer haben das Recht, einen Betreuerwechsel bei Gericht zu beantragen. Dies kann verschiedene Gründe haben, wie z. B.:

- Der Betreute zieht in einen anderen Ort, der es dem Betreuer nicht mehr möglich macht, zeitnah zu reagieren
- Die Lebensumstände des Betreuers ändern sich massiv, so dass er sein Amt nicht mehr ausüben kann
- Betreuer und Betreuer stellen fest, dass eine Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist

Auch das Gericht kann entscheiden, dass ein Betreuer nicht geeignet ist, die Betreuung weiterzuführen, weil es z.B. wiederholt zu Pflichtverletzungen kam. In all diesen Fällen erlässt der Richter in Folge einen Beschluss in dem der bisherige Betreuer aus seinem Amt entlassen wird und der neue Betreuer bestellt wird.

WICHTIG: Der Betreuer bleibt bis zu diesem Beschluss zuständig. Ein Niederlegen des Amtes, nur durch Bekanntgabe bei Gericht, ist nicht möglich.

Folgende Handlungen sind anschließend durchzuführen:

- Rückgabe der Bestellsurkunde und Schlussbericht
- ggf. Schlussrechnung gegenüber dem Betreuungsgericht, (nur bei Aufgabenbereich „Vermögensangelegenheiten“)
- Geordnete Übergabe der wichtigen Unterlagen an den neuen Betreuer
- evtl. Vergütungsansprüche müssen geltend gemacht werden

3.9 Ende der Betreuung

Die Betreuung endet mit der Aufhebung durch das Gericht oder mit dem Tod des Betreuten.

Im Fall der **Aufhebung** übergibt der Betreuer dem Betreuten die wichtigen Unterlagen, die sich in seinem Besitz befinden, erstellt ggf. eine Schlussrechnung für das Betreuungsgericht und gibt die Bestellsurkunde an dieses zurück. Es besteht auch die Möglichkeit, sich von dem Betreuten eine entsprechende Entlastungserklärung unterschreiben zu lassen. Diese macht eine Schlussrechnung in der Regel entbehrlich.

Wenn ein Betreuer verstirbt, entstehen häufig Unsicherheiten, wer nun für die Angelegenheiten zuständig ist. Besonders bei langjährigen Betreuungen haben viele Betreuer das Gefühl, weiter verantwortlich zu sein, weil sie sich dem Verstorbenen immer noch verbunden fühlen. Zudem sind viele Behörden, Heime oder auch Angehörige daran interessiert, dass jemand die Verantwortung übernimmt und wer wäre da naheliegender als der Mensch, der sich schon zu Lebzeiten immer um alles gekümmert hat.

Doch: „**Die Betreuung endet mit dem Tod**“

Die Vertretungsrechte und -pflichten erlöschen automatisch mit dem Bekanntwerden des Todes beim Betreuer. Ein Aufhebungsbeschluss seitens des Gerichts ist nicht notwendig. Dennoch hat der Betreuer einige letzte Pflichten:

- Mitteilung des Todesfalls ggf. mit Sterbeurkunde an das Betreuungsgericht und die Angehörigen bzw. die Erben, soweit diese bekannt sind
- Rückgabe der Bestellsurkunde und des Schlussberichts
- Ggf. Schlussrechnung gegenüber dem Betreuungsgericht (nur bei dem Aufgabenbereich „Vermögensangelegenheiten“)
- Evtl. Vergütungsansprüche müssen geltend gemacht werden
- Evtl. vorhandene Testamente sind an das Nachlassgericht zu übergeben
- Sind die Erben nicht bekannt oder können sie nicht benachrichtigt werden und ist es für die Sicherung des Nachlasses erforderlich, ist bei Gericht eine Nachlasspflegschaft anzuregen
- Gibt es keine bestattungspflichtigen Angehörigen oder kommen diese ihrer Pflicht nicht nach, ist die Ordnungsbehörde zu informieren. Diese veranlasst dann die Bestattung (siehe unten)
- Herausgabe des Vermögens an die Erben oder den Nachlasspfleger
- Vermieter, Banken, Sozialamt und Rentenversicherungsträger können vom Todesfall in Kenntnis gesetzt werden

Bestattung des Betreuten

Für die Bestattung eines Verstorbenen sind laut Bestattungsgesetz des Landes NRW die nächsten Verwandten zuständig. Im § 8 Abs.1 BestG NRW steht:

„Zur Bestattung verpflichtet sind in der nachstehenden Rangfolge Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder (Hinterbliebene). Soweit diese ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder die oder der Tote gefunden worden ist, die Bestattung zu veranlassen.“

Wichtig hierbei ist, dass derjenige, der die Bestattung in Auftrag gibt, auch für die Kosten der Bestattung aufkommen muss. Ein Betreuer, der dies für seinen verstorbenen Betreuten veranlasst, ist für die Kosten haftbar.

Sind keine Verwandten bekannt oder zu ermitteln, ist das zuständige Ordnungsamt am Sterbeort zu informieren, welches sich dann um die Bestattung kümmern muss. Hierbei wählt das Ordnungsamt die günstigste Bestattung aus, was häufig heißt, dass der Verstorbene kremiert wird und am Ort des Krematoriums anonym verstreut wird, selbst wenn er zu Lebzeiten andere Wünsche geäußert hat. Das Ordnungsamt versucht im Anschluss, die eigenen Kosten durch Einsatz des Nachlasses des Verstorbenen sowie durch Erstattungsansprüche an evtl. bestattungspflichtige Personen (s.o.) auszugleichen. Diese haben dann die Möglichkeit, bei Mittellosigkeit einen Antrag an das für sie zuständige Sozialamt auf Kostenübernahme zu stellen.

Bestattungsvorsorge

Wie so oft steht in den oben beschriebenen Situationen die Haushaltslage und nicht der Mensch im Vordergrund.

Sollte Ihr Betreuer konkrete Vorstellungen für sein Begräbnis haben und sind finanzielle Mittel vorhanden, besprechen Sie frühzeitig die Möglichkeit eines Bestattungsvorvertrages.

Informationen hierzu erhalten sie bei vielen Bestattungsunternehmen. Beträge, die zu einer solchen Bestattungsvorsorge und auch der Grabpflege zweckgebunden hinterlegt sind, sind in der Regel sozialhilferechtlich nicht als Vermögen anzurechnen. Dies gilt allerdings nur, wenn der Vertrag bereits vor der Antragstellung auf Sozialleistungen geschlossen wurde.

Im Kreis Kleve werden derzeit Verträge bis zu einer Höhe von 6600 € für eine Feuerbestattung und 6.800 € für eine Erdbestattung als anerkannt. Für eine Dauergrabpflege, ohne die man auf vielen Friedhöfen gar keine Grabstelle mehr bekommt, wird ein Betrag darüber hinaus akzeptiert, der im Einzelfall zu besprechen ist.

(vgl. Kreis Kleve – Arbeitshinweise zu § 90 SGB II 01.12.2020)

3.10 Betreuung und Erbe

3.10.1 Testamenterstellung bei vermögenden Betreuten

Die einfache und für viele Menschen überraschende Antwort lautet: Ja! Durch die Einrichtung der rechtlichen Betreuung wird der Mensch in keiner Weise eingeschränkt, auch nicht in der sogenannten Testierfähigkeit, d. h. in der Fähigkeit, Verträge zu schließen und ein Testament zu errichten. Auch Menschen, die des Lesens und Schreibens nicht mächtig sind, können ein Testament errichten. Dann muss das Testament allerdings vor einem Notar errichtet werden, damit ein Schreibzeuge hinzugezogen werden und der Notar den letzten Willen mit Unterstützung des Schreibzeugen beurkunden kann. Die einzige Voraussetzung zur Errichtung des Testaments ist, dass derjenige, der ein Testament errichtet, versteht, was er tut. Menschen mit einer schweren geistigen Behinderung oder Menschen, die sich in einer akuten Psychose befinden, können also z. B. kein Testament errichten. Auch schwer demenziell erkrankte Menschen sind nicht mehr in der Lage, ein Testament zu machen.

Im Zweifel bietet es sich hier an, ein notarielles Testament zu machen, da der Notar die Testierfähigkeit des Betreffenden prüfen muss.

Der Betreute muss den Betreuer auch nicht über die Errichtung des Testaments in Kenntnis setzen. Er ist völlig frei in Entscheidungen seines letzten Willens.

3.10.2 Der Betreute als Erbe

Voraussetzung dafür, dass der Betreuer in einer Erbschaftsangelegenheit tätig werden kann, bzw. muss, ist, dass ihm vom Gericht ein entsprechender Aufgabenbereich, z. B. der Aufgabenbereich „Vermögensangelegenheiten“ oder ausdrücklich „Erbschaftsangelegenheiten“ übertragen wurde.

Bevor der Betreuer in irgendeiner Weise über das Erbe des Betreuten verfügt (z. B. Erinnerungsstücke aus der Wohnung des Erblassers entfernen) muss vom Betreuer geklärt werden, ob das Erbe überschuldet ist, denn der Betreute erbt ja auch die Schulden des Erblassers! Zur Aufklärung der Überschuldung sind unter Umständen aufwändige Ermittlungen bei Banken, SCHUFA, Sichtung von Unterlagen in der Wohnung des Erblassers, Befragung von Angehörigen, etc., erforderlich. Bei einer Überschuldung des Erbes muss in der Regel eine **Erbausschlagung** (persönlich beim Nachlassgericht oder Notar) durch den Betreuer erfolgen. Diese muss innerhalb einer **Frist von sechs Wochen nach Kenntnisaufnahme des Todes** erfolgen. Nach einer Erbausschlagung darf durch den Erben und seinen Betreuer keinesfalls über das Erbe oder über Teile des Erbes verfügt werden.

Ist das Erbe nicht überschuldet, so ist im Regelfall ein Erbschein beim Nachlassgericht zu beantragen. Erst hierdurch erlangt der Betreuer die Möglichkeit, über den Nachlass zu verfügen. Ist der Erbschein einmal beantragt, so ist das Erbe damit angenommen. Stellt sich dann später noch heraus, dass das Erbe überschuldet ist, so gibt es z. B. mit einer bei Gericht zu beantragenden Nachlassinsolvenz oder der Dürftigkeitseinrede (§§ 1990 ff. BGB) weitere Möglichkeiten, die Erbenhaftung zu beschränken. Dies ist jedoch viel komplizierter und aufwändiger, als direkt nach Kenntnis des Todesfalls ein überschuldetes Erbe zu ermitteln und das Erbe wie oben beschrieben auszuschlagen.

Hat der Erblasser ein **notarielles** Testament zugunsten des Betreuten gemacht, so bedarf es keines Erbscheines. Das Testament wird durch das Nachlassgericht eröffnet. Mit dem vom Nachlassgericht eröffneten Testament können der Erbe bzw. sein Betreuer über den Nachlass verfügen. Wer ein Testament eines Verstorbenen findet, bzw. in Verwahrung hat, ist gesetzlich verpflichtet, dieses unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht zukommen zu lassen.

Hat der Erblasser als enger Angehöriger des Betreuten diesen mit einem Testament enterbt, oder hat der Erblasser bereits vor dem Tod das Vermögen an Dritte verschenkt, so hat der Betreute gegebenenfalls einen sogenannten Pflichtteilsanspruch, oder einen Pflichtteilergänzungsanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs. Beide Ansprüche müssen innerhalb einer Dreijahresfrist nach Kenntnis des Todesfalls beim Nachlassgericht beantragt werden.

3.10.3 Bestattungspflicht bei Angehörigen des Betreuten

Vom Erbrecht zu unterscheiden ist die Pflicht enger Angehöriger, sich um die Bestattung eines verstorbenen engen Angehörigen zu kümmern. Diese Pflicht des Betreuten bzw. seines Betreuers besteht auch, wenn das Erbe ausgeschlagen wurde. Die Bestattungspflicht ist in Landesgesetzen geregelt. (siehe „Bestattung des Betreuten“)

Tipp:

Bei mittellosen Betreuten, die im Rahmen ihrer Bestattungspflicht einen engen Angehörigen bestatten lassen müssen, können die Bestattungskosten beim zuständigen Sozialamt am Sterbeort des Angehörigen beantragt werden. Zusätzlich sollte bei der Erteilung des Bestattungsauftrages der Bestatter ausdrücklich (am besten schriftlich) darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine „Sozialhilfebestattung“ handelt und der Betreuer als Auftraggeber nur im Rahmen der vom Sozialamt zur Verfügung gestellten Mittel haftet.

Abschließend können wir nur raten, sich in allen Fällen, in denen eine Erbschaft unübersichtlich und kompliziert erscheint, zunächst den Rechtspfleger des Nachlass- oder Betreuungsgerichtes oder auch einen sachkundigen Anwalt (bei Mittellosigkeit des Betreuten evtl. über Beratungshilfeantrag) hinzuzuziehen.

Allgemeine Informationen zum Thema Erbschaft gibt eine Broschüre des Bundesjustizministeriums (BMJ) unter dem Titel „Erben und Vererben“, die Sie im Internet von der Homepage des BMJ herunterladen können.

4 Aufgaben des rechtlichen Betreuers

4.1 Rechtliche Vertretung

Der Betreuer hat die Aufgabe, den Betreuten in dem ihm übertragenen Aufgabenkreis (siehe Punkt 5.1) zu vertreten. Der Betreuer ist rechtlicher Vertreter des Betreuten. Von dieser Befugnis werden allerdings nur Handlungen innerhalb der ihm zugewiesenen Aufgabenbereiche erfasst.

Ist der Betreuer verhindert (z.B. durch Krankheit, Kur, Reisen usw.), können unaufschiebbare Entscheidungen durch den zuständigen Betreuungsrichter ersetzt werden.

Immer wieder kommt es zu Abgrenzungsfragen bei der Ausübung einer rechtlichen Betreuung. Besonders in Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie beim Ambulant Betreuten Wohnen stellt sich oft die Frage, wer für was zuständig ist. Hierzu hat das Bundessozialgericht 2016 einige wichtige Anhaltspunkte formuliert:

- Zielt die Hilfe auf die rein tatsächliche Bewältigung des Alltags, kommt eine Leistung der Eingliederungshilfe in Betracht; zielt sie indes auf das Ersetzen einer Rechtshandlung, ist der rechtliche Betreuer zuständig
- Sind Beratung und Unterstützung (als Hilfen zur Entscheidung) auf das Ob und Wie der Erledigung rechtlicher Belange ausgerichtet, sind sie der rechtlichen Betreuung zuzuordnen, ansonsten ist die Eingliederungshilfe zuständig

Praxistipp: Die Besorgung der Rechtsangelegenheiten der Betroffenen im Rahmen einer rechtlichen Betreuung umfasst nur die Organisation erforderlicher tatsächlicher Maßnahmen, nicht die tatsächlichen Hilfestellungen selbst.

4.2 Persönliche Betreuung

Der Betreuer unterstützt den Betroffenen nur soweit wie nötig. Die angewandten Tätigkeiten dienen zur Unterstützung, damit der Betroffene die Angelegenheiten rechtlich selber besorgen kann (§ 1821 BGB).

4.2.1 Persönlicher Kontakt

Wichtiger Bestandteil der Betreuung ist ein persönlicher Kontakt zum Betreuten. Der persönliche Kontakt dient der Feststellung seiner Wünsche, damit der Betreuer die übertragenen Angelegenheiten im Rahmen der Lebensmöglichkeiten umsetzen kann. Der Betreuer ist angehalten, den Betroffenen bei der Umsetzung der Wünsche zu unterstützen.

Die Frequenz der persönlichen Kontakte ist abhängig von den individuellen Voraussetzungen hinsichtlich übertragener Aufgabenbereiche und des Gesundheitszustandes und kann nicht durch starre Regeln beschrieben werden.

Kriterien für Kontaktaufnahme, bzw. -häufigkeit sind insbesondere:

- Feststellung der Wünsche des Betreuten bzw. seinen mutmaßlichen Willen
- zur Regelung gesundheitlicher Angelegenheiten (Einwilligungsfähigkeit prüfen)
- bei einer notwendigen oder sinnvollen gemeinsamen Erledigung von Angelegenheiten, insbesondere vertraglicher Natur
- zur Klärung der Frage, ob der Betreute zur selbständigen Erledigung der eigenen Angelegenheiten in der Lage ist
- zur Prüfung der Notwendigkeit der übertragenen Aufgabenbereiche (Ergänzung oder Einschränkung)
- um sich ein Bild vom Gesundheitszustand und persönlichen Empfindens des Betreuten zu schaffen
- Besprechung der aktuellen Sachstände in den übertragenen Aufgabenbereichen
- notwendige Besprechungen mit Leistungserbringern (z.B. Pflegedienst) vor Ort
- zur Sicherstellung des Lebensunterhalts und der notwendigen Unterstützungsleistungen
- zur Krisenintervention

Wenn die betreute Person den Kontakt zum Betreuer ablehnt, sollte dieser dennoch den Versuch unternehmen, den Kontakt herzustellen. Wenn der Kontakt aufregt oder verunsichert, ist die Zahl der persönlichen Kontakte eher auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die subjektive Erwartung des Betroffenen hinsichtlich der persönlichen Zuwendung kann kein Kriterium für die Besuchshäufigkeit sein.

Eine größere Entfernung zwischen dem Arbeitsplatz bzw. Wohnort des Betreuers und dem Wohnsitz der betreuten Person begründet nicht automatisch die Nichteignung des Betreuers. Dieses Argument befreit allerdings auch nicht vor dem persönlichen Kontakt und der Wunschermittlung des Betroffenen.

Faustregel:

Für die Führung einer ehrenamtlichen Betreuung reichen in der Regel drei bis fünf Stunden monatlich und acht – zehn Besuchskontakte im Jahr aus.

4.2.2 Besprechungspflicht

Die Wünsche des Betreuten sind die Leitlinie für das Handeln des Betreuers.

Er hat dessen Angelegenheiten so zu vertreten, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen gestalten kann. Der Betreuer muss die Wünsche des Betreuten ernst nehmen und diesen bei der Umsetzung rechtlich unterstützen, sofern diese innerhalb seiner Aufgabenbereiche liegen. Die Betonung liegt auf hier auf **unterstützen**. Er soll nicht für den Betroffenen handeln und entscheiden, sondern ihn dabei unterstützen, dass er selbst handeln und entscheiden kann und diese Fähigkeit fördern (unterstützende Entscheidungsfindung). Dabei ist ohne Bedeutung, ob dessen Wunsch auf rationaler Grundlage zustande gekommen ist, ob der Betreute geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist und ob der Betreuer den Wunsch für vernünftig oder unvernünftig hält.

Der Betreuer muss sich ein zuverlässiges Bild von den Wünschen und Vorstellungen der betreuten Person und von ihrer Lebenssituation machen. Hierfür ist es natürlich erforderlich, dass er regelmäßigen Kontakt mit seinem Betreuten hält und dessen Angelegenheiten mit ihm bespricht.

Unterstützende Entscheidungsfindung

Die Entwicklung seit 2009 (Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention) strebt die größtmögliche Autonomie in allen Lebensbereichen- und Entscheidungen von Menschen mit Behinderungen an. Ersetzung der Entscheidung durch die rechtliche Vertretungsbefugnis des Betreuers ist nur dann zulässig, wenn dies begründet erforderlich ist und soll die Ausnahme bilden.

Das Selbstbestimmungsrecht und die Teilhabemöglichkeit der betroffenen Menschen sind zu achten und zu stärken. Unterstützende Entscheidungsfindung bedeutet, dass rechtliche Betreuer ihre Betreuten in dem Entscheidungsprozess so begleiten und unterstützen, dass diese ihre Entscheidungen selbst treffen können. Dieser Prozess erfordert Sensibilität, Geduld und Zeit.

Es gibt nur wenige Ausnahmen, wo der Betreuer diese Wunschbefolgung ablehnen kann:

1. Wenn die Person oder dessen Vermögen erheblich gefährdet wären und der Betroffene diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann
2. Wenn dies dem Betreuer nicht zumutbar ist
3. Wenn dies ein Verstoß gegen geltendes Recht darstellen würde

Kann der Betreuer die Wünsche der betreuten Person nicht feststellen, z.B., weil diese nicht äusserungsfähig ist, so muss er deren mutmaßlichen Willen ermitteln. Anhaltspunkte hierfür sind frühere Äußerungen des Betroffenen besonders hinsichtlich ethischer oder religiöser Wertevorstellungen. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens sollen Angehörige und Vertrauenspersonen des Betreuten involviert werden (siehe Punkt 2.3).

Sind solche Äußerungen und Anhaltspunkte nicht bekannt oder konnten von der betroffenen Person auch in früheren Zeiten nicht abgegeben werden, dienen die natürlichen Willensäußerungen (siehe Punkt 2.3) und die nichtsprachlichen Äußerungen (Mimik, Gestik usw.) als Orientierung, den mutmaßlichen Willens in bestmöglicher Weise zu bilden.

4.3 Berichterstattung

Der Betreuer ist verpflichtet, regelmäßig (mindestens einmal jährlich) und auf Anfrage des Betreuungsgerichts über die Betreuung zu berichten (Jahresbericht).

Grundsätzlich empfiehlt es sich, alle betreuungsrelevanten Unterlagen in einer eigenen Akte abzulegen und an den Anfang dieser Akte ein Inhaltsverzeichnis mit den wichtigen Betreuungsdaten zu stellen. Die jeweiligen Aufgabenbereiche sollten durch Trennblätter abgegrenzt werden. In diesem Ordner können auch sämtliche Belege, die im Zusammenhang mit der Betreuung stehen, chronologisch abgeheftet werden. Mit einer guten Aktenführung kann der Betreuer jederzeit Rechenschaft über den Verlauf der Betreuung abgeben. Als Anlage 10.2 finden Sie einen Vorschlag zur Sortierung der Akte mit Hilfe eines Registers und eines Stammdatenblattes. Diese Sortierung hat sich in unserer Arbeit bewährt und ermöglicht uns in der Beratungssituation eine schnelle Übersicht. Alle Berichte sind grundsätzlich mit dem Betreuten zu besprechen sofern dies möglich ist.

4.3.1 Anfangsbericht

Mit Übernahme der Betreuung hat der Betreuer einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse (Anfangsbericht) zu erstellen. Der Anfangsbericht soll insbesondere Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- persönliche Situation des Betreuten
- Ziele der Betreuung, bereits durchgeführte und beabsichtigte Maßnahmen
- Wünsche des Betreuten hinsichtlich der Betreuung

Insbesondere sind Maßnahmen zu nennen, die dem Betreuten zu einem selbstständigen und selbstbestimmten Leben verhelfen.

Sofern ein Vermögensverzeichnis gemäß § 1835 zu erstellen ist, ist dieses dem Anfangsbericht beizufügen. Der Anfangsbericht soll dem Betreuungsgericht innerhalb von drei Monaten nach Bestellung des Betreuers übersandt werden. Das Betreuungsgericht kann den Anfangsbericht mit dem Betreuten und dem Betreuer in einem persönlichen Gespräch erörtern.

Ehrenamtliche Betreuer, die eine enge familiäre oder persönliche Bindung zum Betreuten haben, müssen diesen Anfangsbericht nicht.

4.3.2 Jahresbericht

Einmal jährlich ist ein Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten einzureichen. In der Regel fordert das Amtsgericht hierzu auf und versendet den entsprechenden Vordruck.

Wichtig hierzu sind z. B.:

- Aufenthaltsort
- Gesundheitszustand
- aktuelle Kontostände
- Einkommenssituation
- genehmigungspflichtige und sonstige Rechtsgeschäfte
- Entwicklung des Betreuten
- Einschätzung über weitere Notwendigkeit der Betreuung
- Häufigkeit der Kontakte (einige Amtsgerichte verlangen mittlerweile eine Liste aller Kontakte, inkl. Datum, Ort und Länge des Kontakts)

Aufgrund der zentralen Bedeutung der Wünsche der betreuten Person bei der Betreuungsführung werden im Jahresbericht zukünftig auch Angaben zur Wunschermittlung und Maßnahmen zur Wunschbefolgung abgefragt.

Informationen zum Vermögensverzeichnis und der jährlichen Rechnungslegung, welche auch zur Berichterstattung zählen, werden ausführlich im Punkt 5.2.3 behandelt.

5 Aufgabenkreis und die Aufgabenbereiche

5.1 Allgemein

Der Betreuer wird durch das Betreuungsgericht für einen Aufgabenkreis bestellt. Dieser Aufgabenkreis kann dann aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen bestehen. Hierbei ist zu beachten, dass jeder Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht einzeln benannt und bestellt werden muss. Ein zu übernehmender Aufgabenbereich darf durch das Betreuungsgericht nur dann angeordnet werden, wenn die rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist. Dies ist im Vorfeld durch das Betreuungsgericht zu überprüfen (§1815 Abs. 1 BGB).

5.2 Aufgaben innerhalb der Aufgabenbereiche

5.2.1 Gesundheitsangelegenheiten

Neben administrativen Tätigkeiten, wie z.B. Gespräche mit Ärzten, Pflegepersonal, die Beauftragung eines ambulanten Pflegedienstes, die Einsichtnahme in Krankenunterlagen sowie Kontakte zur Krankenkasse oder zum Gesundheitsamt, gehören folgende Inhalte zu diesem wichtigen Aufgabenbereich:

Ärztliche Behandlungen und medizinischen Eingriffe

Im Rahmen der Gesundheitsangelegenheiten darf der Betreuer in eine medizinische Untersuchung, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, wenn der Betreute hierzu nicht in der Lage ist. Auch hier sind stets der Wunsch und das Wohl des Betreuten zu beachten! Sollten diese nicht zu ermitteln oder aus der Vergangenheit bekannt sein, ist der mutmaßliche Wille (siehe Punkt 2.3) zu bilden. In diesen Angelegenheiten findet auch ggf. das Patientenverfügungsgesetz (§ 1827 BGB) Anwendung. Der Behandlung muss immer eine hinreichende ärztliche Aufklärung über die Maßnahme und die mit ihr verbundenen Risiken vorangehen.

Ist der Betreute selber dazu in der Lage, in eine medizinische Behandlung einzuwilligen, **darf** der Betreuer seine Entscheidung **nicht** ersetzen.

„Einwilligungsfähig ist, wer Art, Bedeutung und Tragweite (Risiken) der ärztlichen Maßnahme erfassen kann.“ (BGH NJW 1972, 335; OLG Hamm FGPrax 1997, 64).

Die Fähigkeit, die Komplexität des Eingriffs konkret zu erfassen, ist unabhängig von der Geschäftsfähigkeit und kann je nach der Art des Eingriffs und der Verfassung des Patienten auch bei dem Geschäftsunfähigen gegeben sein oder bei dem Geschäftsfähigen fehlen (siehe Punkt 2.3).

Aber ACHTUNG: Wenn der Betreute einwilligungsfähig ist, wenn er also die geplanten Maßnahmen verstehen und die Risiken einschätzen kann, muss er trotz bestehender Betreuung selber einwilligen.

Hierzu hat der Berufsverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB) eine sehr hilfreiche „Information für Ärztinnen und Ärzte“ herausgebracht. Diese finden Sie unter:

http://bdb-ev.de/79_Flyer.php .

Zu beachten ist:

Der Betreute kann im Hinblick auf unterschiedliche Eingriffe und Behandlungen durchaus in einem Fall einwilligungsfähig sein, im anderen dagegen nicht.

Besteht die begründete Gefahr, dass der Betreute aufgrund der medizinischen Maßnahme stirbt oder einen schweren gesundheitlichen Schaden erleidet, bedarf es der gerichtlichen Genehmigung (§ 1829 BGB).

Ebenfalls zu den Gesundheitsangelegenheiten gehört es, den Krankenversicherungsschutz des Betreuten sicher zu stellen. Sofern keine Pflicht- oder Familienversicherung besteht, ist eine freiwillige Mitgliedschaft bei der zuständigen Krankenversicherung zu beantragen.

Behandlungsverträgen zustimmen

Weiterhin fällt der Abschluss eines Behandlungsvertrages in die Zuständigkeit des Betreuers.

Ist der Betroffene nicht geschäftsfähig (z.B. aufgrund einer schweren geistigen Beeinträchtigung), kann er den Vertrag nicht wirksam selber schließen. Der Betreuer muss als rechtlicher Vertreter des Betroffenen unterschreiben. Sollte ein weiterer Betreuer den Aufgabenbereich der Vermögensangelegenheiten übertragen bekommen haben und der Behandlungsvertrag zusätzliche Kosten verursachen, die weder über Kranken- /Pflegeversicherung abgedeckt sein, ist hier in enger Zusammenarbeit zu agieren.

Pflege und Rehabilitationspflicht

Hier ist vor allem auf die Rehabilitationspflicht (§ 1821 Abs. 6 BGB) zu verweisen. Hierzu hat der Betreuer ggf. Anträge auf Sach- oder Geldleistungen bei Krankenkassen, Pflege- und Rentenversicherungen, Sozial- und Versorgungsämtern zu stellen.

Nicht zu den Betreueraufgaben gehören pflegerische und versorgende Tätigkeiten durch den Betreuer selbst; Aufgabe des Betreuers ist deren Beantragung, Durchsetzung und Organisation.

Er hat Behandlung und Pflege zu beaufsichtigen und bei Mängeln für Abhilfe zu sorgen.

Auf Fehler bei ärztlichen Behandlungen („Kunstfehler“) sowie mangelhafte Pflege (z.B. Dekubitus usw.) hat der Betreuer hinzuweisen und Abhilfe zu schaffen. Auch wäre es Pflicht des Betreuers, ggf. für eine Verlegung des Betroffenen in eine andere Einrichtung zu sorgen.

Für Sterilisationen ist der Betreuer mit dem Aufgabenbereich Gesundheitsangelegenheiten nicht zuständig. Für die Einwilligung in die Sterilisation eines Betreuten muss explizit ein Sterilisationsbetreuer bestellt werden (§ 1817 Abs. 2 BGB). Dieser darf anschließend nur unter bestimmten Voraussetzungen die Sterilisation beantragen und nach gerichtlicher Genehmigung mit entsprechendem Rechtskraftvermerk in diese einwilligen (§ 1830 BGB).

Eine Checkliste zum Aufgabenbereich „Gesundheitsangelegenheiten“ finden Sie im Anhang 10.7.

5.2.2 Aufenthaltsbestimmungsrecht

Dies ist vermutlich der Aufgabenbereich, der am häufigsten zur Verwirrung führt. In der Regel werden die Möglichkeiten des Betreuers hier überschätzt. Wegen des Begriffs vermutet man zunächst, dass man als Betreuer über den Aufenthaltsort seines Betreuten wie bei einem Kind entscheiden könnte.

Der Wunsch des Betreuten ist entscheidend!

So einfach ist es glücklicherweise nicht. Zwar kann der Betreuer theoretisch den Aufenthalt bestimmen, er kann aber nicht einfach mit Zwang durchsetzen, dass sein Betreuter sich auch an dem von ihm bestimmten Ort aufhält.

Das ist auch gut so. Denn wie bei allen Aufgaben im Bereich der rechtlichen Betreuung ist auch hier der Wunsch des Betreuten von zentraler Bedeutung.

Der Betreuer ist lediglich in der Lage, die Aufgaben, die mit dem Aufenthalt im Zusammenhang stehen, zu erledigen. Hier ist aber in der Regel eine Kombination mit Vermögensangelegenheiten oder Gesundheitsangelegenheiten notwendig.

Befugnisse bei der Ausübung der Aufenthaltsbestimmung

Der Betreuer hat auf Grund dieses Aufgabenbereichs folgende Befugnisse:

- Ummeldungen bei Wechsel des Aufenthaltsortes
- Vermisstenmeldung bei der Polizei
- Kündigung der Wohnung (in Verbindung mit dem Aufgabenbereich Wohnungsangelegenheiten und nach betreuungsgerichtlicher Genehmigung)
- Abschluss eines Heim- oder Mietvertrages (in Verbindung mit den Aufgabenkreisen Heim- und Wohnungs- bzw. Vermögensangelegenheiten)
- Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen (in Verbindung mit dem Aufgabenbereich der Gesundheitsangelegenheiten und nach betreuungsgerichtlicher Genehmigung)

Was aber ist zu tun, wenn der Betreute sich nicht dort aufhalten möchte, wo der Betreuer es für sinnvoll hält?

Dann gilt es zu prüfen, ob es eine reale und schwerwiegende Gefährdung für den Menschen bedeuten würde, wenn er dort bliebe, wo er möchte. Es reicht eben nicht aus, dass es vielleicht zu einer hypothetischen Gefährdung durch einen Sturz oder einen Wohnungsbrand z.B. aufgrund einer nicht ausgeschalteten Herdplatte kommen könnte. Letztlich sind dies allgemeine Risiken, die für jeden allein lebenden Menschen gelten. Der Betreuer sollte wohl Vorkehrungen treffen, um die Risiken möglichst zu minimieren, beispielsweise durch das Anbringen von Rauchmeldern.

Wenn der betreute Mensch also nicht in eine Einrichtung will und keine außergewöhnlichen Risiken für sein eigenes Wohlergehen vorliegen, so kann das Aufenthaltsbestimmungsrecht keine Auswirkung auf seine Entscheidung haben. Der Mensch könnte zwar „irgendwohin“ gebracht werden, er kann aber auch wieder von dort weggehen.

Unterbringung gegen den Willen des Betreuten / freiheitsentziehende Maßnahmen

Nur dann, wenn der Betreute die Einsicht verloren hat, an welchem Aufenthaltsort ihm akute Gefahr droht oder wenn er suizidgefährdet ist, darf er gegen seinen Willen im Rahmen von freiheitsentziehenden Maßnahmen in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden. Voraussetzung ist die betreuungsgerichtliche Genehmigung. Bevor diese erteilt wird, muss ein ärztlicher Gutachter bestätigen, dass der Betreute keinen freien Willen mehr bilden kann und ihm und evtl. anderen Menschen ansonsten Gefahr droht. Danach spricht der Richter mit dem Betroffenen.

Ausnahme: Die Genehmigung kann nachträglich eingeholt werden, wenn mit dem Aufschub der Unterbringung eine Gefahr für die Person des Betreuten verbunden ist. Die Genehmigung ist nur unter den in § 1831 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen zulässig:

- wenn bei Betreuten die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder Selbsttötung besteht oder
- ohne die Unterbringung des Betreuten eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung und ein ärztlicher Eingriff nicht durchgeführt werden kann

Zur Beendigung der geschlossenen Unterbringung bedarf es keiner gerichtlichen Genehmigung, wenn die Voraussetzungen zur Unterbringung wegfallen. Wird die Unterbringung beendet, muss dies dem Gericht mitgeteilt werden.

Wichtig: Wenn ausschließlich andere Personen durch den Betroffenen gefährdet sind, muss die Unterbringung in Nordrhein-Westfalen nach dem „Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten“ (PsychKG) erfolgen. Zuständig und antragsberechtigt sind die Ordnungsämter.

Unterbringungsähnliche Maßnahmen

Wird der Betreute ständig oder regelmäßig wiederkehrend durch mechanische Vorrichtungen (z. B. Gurte, Seitenschutz am Bett), Medikamente oder anderes in seiner Freiheit eingeschränkt, gelten die Genehmigungsbestimmungen wie bei den Unterbringungsmaßnahmen in geschlossenen Einrichtungen.

Freiheitsbeschränkungen sind z. B.:

- Verschließen der Haustüre ohne Öffnungsmöglichkeiten
- Ständiges oder wiederholtes Festbinden unruhiger Kranker im Bett oder auf geriatrischen Stühlen (Fixierung)
- Dauerndes oder regelmäßiges Anbringen eines unüberwindlichen Seitenschutzes am Bett
- Regelmäßige Verabreichung von Medikamenten, mit denen der Betreute in seinen Bewegungen „fixiert“ wird

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind die einzige Möglichkeit, den Aufenthaltsort gegen den Willen des Betreuten zu bestimmen.

Um einen derart massiven Eingriff in das Leben eines Menschen vorzunehmen, muss es schwerwiegende Gründe geben. Ein „das wäre doch besser für sie/ihn...“ ist niemals ausreichend.

Manchmal ist es hilfreich, sich vorzustellen, was jemand selber in der gleichen Situation für Wünsche hätte. Wie viel Lebensqualität hätte man selber, wenn man gegen seinen Willen irgendwo eingesperrt wäre. Gerade im Leben älterer und/oder verwirrter Menschen wird viel zu oft aus unterschiedlichen Gründen die Bestimmung des Aufenthalts mit Hilfe einer freiheitsentziehenden Maßnahme eingeschränkt oder diese Einschränkung wird von Dritten gefordert.

Natürlich gibt es Lebenssituationen, die es erforderlich machen, freiheitsentziehende Maßnahmen einzusetzen. Stets sollte aber eine ernsthafte Abwägung vorausgehen, ob die Gefahr, die es abzuwenden gilt, so gravierend ist, dass hierfür die Freiheit eines Menschen eingeschränkt werden muss und darf.

Eine solche Situation bedeutet immer einen Konflikt zwischen dem Wunsch des Betreuten und der Sorge des Betreuers. Da die persönliche Freiheit in unserem Land einen hohen Stellenwert hat, ist es eine Herausforderung für manchen Betreuer, die Sorge um das Wohl des Betreuten auszuhalten.

In Unterbringungsangelegenheiten werden zum Schutz des Betroffenen Verfahrenspflegschaften (siehe Punkt 3.7) durch den Richter angeordnet.

5.2.3 Vermögensangelegenheiten (§1835 ff BGB)

Die Vermögensangelegenheiten sind einer der häufigsten Aufgabenbereiche eines rechtlichen Betreuers.

Der Betreuer hat die finanziellen Interessen des Betreuten zu wahren und zu schützen. Dabei gilt nicht mehr die wirtschaftliche Vermögensverwaltung als oberstes Gebot, sondern die Wünsche des Betreuten. Hierfür spielt es keine Rolle, ob der Betreuer die Geldausgabe sinnvoll oder notwendig findet.

Den Wünschen muss er **nicht** nachkommen, wenn dies die gesamte Lebens- und Versorgungssituation des Betreuten **erheblich** gefährden würde oder es schlichtweg nicht möglich ist, weil das Geld für die Wunscherfüllung nicht vorhanden ist. Die Wunscherfüllung muss realisierbar sein und ist nur durch die äußeren Rahmenbedingungen (Einkommens- und Vermögenssituation) begrenzt. Natürlich kann sich der Betreuer auch verweigern, wenn die Wunscherfüllung mit rechtswidrigen Handlungen verbunden wäre.

Dieser Aufgabenbereich kann sehr umfangreich und kompliziert sein, beispielsweise wenn der Betreute eine eigene Wohnung unterhält, mehrere Einkommensarten und evtl. noch Anspruch auf ergänzende Sozialleistungen hat.

Relativ überschaubar ist die Vermögenverwaltung in der Regel dann, wenn der Betreute in einer Heimeinrichtung lebt und nicht mehr über eigene Konten verfügt, sondern nur noch über ein Verwahrgeldkonto in der Einrichtung, auf das sein monatliches Taschengeld vom Sozialhilfeträger überwiesen wird. Hier verzichtet das Betreuungsgericht häufig auf die Erstellung eines Vermögensverzeichnisses, sowie die Pflicht zur jährlichen Rechnungslegung.

Angehörige in gerader Linie (Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel), sowie Ehegatten und Geschwister gehören zu den sogenannten „befreiten Betreuern“, die von der Rechnungslegungspflicht „befreit“ sind. Auf Wunsch des Betroffenen können auch ihm nahestehende Personen vom Gericht als „befreite Betreuer“ benannt werden.

Die Feststellung des Vermögensbestandes (Vermögensverzeichnis)

Zu Beginn einer Betreuung mit dem Aufgabenbereich der Vermögensangelegenheiten stehen Recherchen über sämtliche Vermögenswerte des Betreuten, wie z.B. Girokonten, Spar- und Wertpapieranlagen, Lebensversicherungen, Grundbesitz, ausstehende Forderungen usw.

Diese werden, ebenso wie die Schulden, das Einkommen und die Ausgaben des Betreuten, im Vermögensverzeichnis erfasst. Dinge des alltäglichen Bedarfs, wie Bekleidung, Möbel, Haushaltsgegenstände usw., die über keinen Verkaufswert verfügen, brauchen natürlich nicht einzeln aufgeführt werden.

Der Vermögensstand ist zu einem bestimmten, vom Betreuungsgericht festgelegten Stichtag (meist das Datum der Betreuungseinrichtung, bzw. Übernahme) festzustellen und zu belegen.

Durch das Vermögensverzeichnis verschafft sich das Betreuungsgericht einen Überblick über den aktuellen Vermögensstand. Später dient dies als Ausgangspunkt für die jährliche Rechnungslegung.

Verwaltung und Schutz des Vermögens

- Das Vermögen des Betreuten ist in seinem Sinne und nach seinen Wünschen zu verwalten. Kann der Betreute seine Wünsche nicht äußern, muss sich an seinem mutmaßlichen Willen orientiert werden
- Der Betreuer darf das Vermögen des Betreuten nicht für sich verwenden

- Es muss eine Trennung zwischen dem Vermögen des Betreuten und des Betreuers geben, Ausnahmen gelten für gemeinschaftliche Vermögen, wie z.B. bei Ehepaaren
- Geld des Betreuten, das für dessen Ausgaben benötigt wird (Verfügungsgeld), muss auf einem Girokonto bereitgehalten werden
- Der Zahlungsverkehr (z.B. Miete, Strom, Telefon, Rechnungen usw.) hat bargeldlos (Überweisung, Dauerauftrag, Lastschriftinzug usw.) zu erfolgen. Ausgenommen davon sind Auszahlungen an den Betreuten oder Geschäftsverkehr, wo Barzahlung üblich ist
- Geld, welches nicht für die regelmäßigen Ausgaben benötigt wird, hat der Betreuer, möglichst verzinslich, bei einem geeigneten Kreditinstitut anzulegen
- Als geeignet gelten alle Kreditinstitute, die über ausreichende Einlagensicherung für die jeweilige Anlagenhöhe verfügen, z.B. Volksbanken und Sparkassen sowie viele private Banken
- Wertpapiere des Betreuten sind in einer Depotverwahrung bei einem Kreditinstitut zu verwalten, es sei denn, dies ist aus wichtigen Gründen nicht sinnvoll, bzw. von dem Betreuten nicht gewünscht

Sperrvermerk (§1845 BGB)

Für die Vermögensanlagen hat der Betreuer mit dem Kreditinstitut zu vereinbaren, dass er über diese Anlagen nur mit der Genehmigung des Betreuungsgerichtes verfügen kann (Sperrvermerk). Ausgenommen davon ist das Girokonto, welches als Verfügungsgeldkonto genutzt wird.

Für Wertpapierdepots und Hinterlegungen in Schließfächern ist ebenso ein Sperrvermerk zu vereinbaren. Der Betreuer muss die Vereinbarung über den Sperrvermerk dem Betreuungsgericht gegenüber dokumentieren.

Mitteilungspflicht des Betreuers (§1846 BGB)

Im Rahmen der Vermögensverwaltung muss der Betreuer dem Betreuungsgericht unverzüglich mitteilen, wenn er für den Betreuten

- ein Girokonto eröffnet
- ein Anlagekonto eröffnet
- ein Depot eröffnet oder Hinterlegungen vornimmt
- aus berechtigten Gründen die Wertpapiere nicht in einem Depot verwahrt oder hinterlegt sind
- ein Erwerbsgeschäft beginnt oder ein Bestehendes beendet

Die Mitteilung an das Betreuungsgericht muss Angaben zur Höhe des Guthabens auf dem Girokonto, Höhe und Verzinsung der Anlagen, Umfang und Wert der Depots oder Hinterlegungen, zum Sperrvermerk und falls keine Depotverwahrung oder Hinterlegung erfolgt, die Gründe hierfür.

Genehmigungspflicht (§1848 ff BGB)

Es gibt viele Rechtshandlungen in der Vermögensverwaltung für die der Betreuer eine betreuungsgerichtliche Genehmigung benötigt, die häufigsten sind:

- Verfügungen über Vermögen, das sich auf einem Anlagekonto mit Sperrvermerk befindet (z. B. Sparbuch)
- Abschluss eines Miet-oder Pachtvertrags und anderer Verträge, die zu wiederkehrenden Leistungen verpflichten und deren Vertragslaufzeit länger als vier Jahre beträgt
- Sämtliche Verfügungen über Grundstücke, deren Verkauf, Erwerb oder Übertragung usw.
- Geldanlagen, die nicht bei einem Kreditinstitut getätigt werden (z.B. Aktiengeschäfte)
- Verfügungen über Wertpapiere und hinterlegte Wertgegenstände
- Aufnahme eines Kredits oder Darlehns
- Übernahme fremder Verbindlichkeiten
- Eingehung einer Bürgschaft
- Abschluss eines Vergleichs oder einer schiedsgerichtlichen Vereinbarung, wenn der Streitwert 6.000 € übersteigt
- Schenkungen, mit Ausnahme der Traditions- und Gelegenheitsgeschenke
- Ausschlagung einer Erbschaft oder Vermächtnisses
- Verzicht auf Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs
- Abschluss oder Anfechtung eines Erbvertrags
- Abschluss eines Erbauseinandersetzungsvertrags

Die Rechtshandlungen, die ein geschäftsfähiger Betreuer selbst vornehmen kann sind nicht genehmigungspflichtig (z. B. Mietvertragsabschluss), nur solche, die der Betreuer für ihn tätigt (z. B. bei nicht geschäftsfähigen Personen).

Über das **Girokonto**, von dem in der Regel die laufenden Lebenshaltungskosten wie z.B. Miete, Strom, Haushaltsgeld, Heimkosten usw. gezahlt werden, kann der Betreuer frei verfügen. Es gehört jedoch zu seinen Pflichten, den unberechtigten Zugriff Dritter zu unterbinden, z. B. durch den Widerruf einer Bankvollmacht.

Wird ein Geschäft ohne die erforderliche gerichtliche Genehmigung geschlossen, so ist es schwebend unwirksam, bis die Genehmigung erteilt wird. Wird die Genehmigung vom Betreuungsgericht nicht erteilt, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam. Einseitige Rechtsgeschäfte (z. B. Kündigung eines Mietverhältnisses oder Erbausschlagung), die genehmigungspflichtig sind, sind nur mit **vorheriger** Genehmigung des Betreuungsgerichts wirksam. Die Genehmigung kann nicht nachgeholt werden.

Bestehen Unsicherheiten darüber, welches Rechtsgeschäft genehmigungspflichtig ist, sollte man sich beim zuständigen Betreuungsgericht erkundigen.

Da der Aufgabenkreis der Vermögensangelegenheiten, wie erwähnt, sehr vielschichtig und umfangreich sein kann, erhebt diese Übersicht keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern bietet einen Überblick und erläutert die wichtigsten Begrifflichkeiten.

Bei Unsicherheiten oder Fragen ist es immer ratsam, sich an den zuständigen Rechtspfleger oder den Betreuungsverein zu wenden.

Rechnungslegung

Mit der Einreichung des Vermögensverzeichnisses wird vom Gericht der Abrechnungszeitraum für den Betreuer festgelegt!

Die Rechnungslegung verschafft dem Betreuungsgericht den Überblick über die Entwicklung des Vermögens eines Betreuten für einen bestimmten Zeitraum (meistens ein Jahr) und dient der Kontrolle des Betreuers im Bereich der Vermögensangelegenheiten. Der Anfangsbestand der Rechnungslegung muss mit dem angegebenen Bestand im Vermögensverzeichnis übereinstimmen.

In der Rechnungslegung sind sämtliche Einnahmen- und Ausgaben aufzuführen und mit den entsprechenden Quittungen, Rechnungen, Kontoauszügen usw. zu belegen.

Hier gilt es besondere Sorgfalt an den Tag zu legen, indem der Betreuer chronologisch alle Belege, Quittungen, Rechnungen usw. sammelt und sich auch Bargeldauszahlungen an den Betreuten von diesem quittieren lässt.

Dies erleichtert die Rechnungslegung und vermeidet Auseinandersetzungen mit den Rechtspflegern des Betreuungsgerichts, deren Aufgabe es ist, die Rechnungslegung zu prüfen.

Für die jährliche Rechnungslegung wird dem Betreuer vom Amtsgericht die Aufforderung mit dem entsprechenden Abrechnungsvordruck zugesandt.

Online ist dieses Formular unter www.justiz.nrw.de (Bürgerservice-Formulare-Betreuung) zu finden.

Beim Ausfüllen ist zu beachten:

- Der Anfangsbestand der Abrechnung berechnet sich aus dem Bestand des Vermögensverzeichnisses
- Einnahmen und Ausgaben sind in die vorgesehenen Spalten einzutragen
- Belege sind beizufügen. Sie werden vom Gericht zurückgesandt. Für Sparbücher und Depotauszüge reichen Kopien, die sich auf den Abrechnungszeitraum erstrecken
- Vor Einreichung ist die Abrechnung auf ihre rechnerische Richtigkeit zu überprüfen
- Alle Belege sind so zu kennzeichnen, dass sie dem Abrechnungsfeld zugeordnet werden können

Angehörige in gerader Linie, Eltern, Kinder, Enkel und die Ehegatten und Geschwister des Betreuten sind von der Rechnungslegung befreit! Eine Pflicht zu laufenden Rechnungslegungen besteht für sie nur dann, wenn diese vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet ist.

Es empfiehlt sich dringend, über die Verwaltung des Vermögens Buch zu führen und Belege und Kontoauszüge aufzuheben. Dies betrifft Vermögenswerte, die von dem Betreuer verwaltet

werden. Der Betreute selbst muss natürlich nicht dem Betreuungsgericht gegenüber belegen, was er mit seinem Geld gemacht hat.

Einwilligungsvorbehalt in den Vermögensangelegenheiten

Grundsätzlich bedeutet der Aufgabenbereich der Vermögensangelegenheiten **nicht**, dass der Betroffene nicht mehr selbst über sein Einkommen und Vermögen frei verfügen kann. Er bleibt geschäftsfähig. Dieser Grundsatz kann ausnahmsweise durchbrochen werden, wenn es dringend erforderlich ist, den Betreuten zu schützen, weil eine **erhebliche** Gefahr besteht, dass er sich selbst schadet, z. B. durch Überschuldung oder Mietrückstände, die einen Wohnungsverlust zur Folge haben können. Zu diesem Zweck kann das Betreuungsgericht einen **Einwilligungsvorbehalt** anordnen (§ 1825 BGB).

Dieser bewirkt, dass der Betreute zwar noch geringfügige Geschäfte des täglichen Lebens (wie z. B. Lebensmitteleinkauf, Kinokarten usw.) tätigen kann, aber für umfangreichere Geschäfte die Zustimmung des Betreuers benötigt. Stimmt der Betreuer dem Geschäft (z. B. teurer Handyvertrag) nicht zu, so ist der Vertrag unwirksam.

Die Zustimmung des Betreuers benötigt er nicht, wenn sich für ihn aus dem Rechtsgeschäft ein Vorteil ergibt.

Der Einwilligungsvorbehalt kann nur aufgrund eines konkreten Anlasses und nicht als vorbeugende Maßnahme angeordnet werden.

Gegen den freien Willen eines Betreuten darf ein Einwilligungsvorbehalt nicht angeordnet werden.

Befreite Betreuer (§1859 BGB)

Die befreiten Betreuer sind, im Gegensatz zu den nicht befreiten Betreuern, von einigen Pflichten entbunden:

- von der Pflicht zur Sperrvereinbarung von Geldanlagen
- von der Genehmigungspflicht, um über diese Geldanlagen verfügen oder diese anzulegen zu können
- von der Pflicht zur jährlichen Rechnungslegung

Das Betreuungsgericht kann diese Befreiung jedoch auch aufheben, wenn die Gefahr bestünde, dass das Vermögen des Betreuten erheblich gefährdet sein könnte oder die Verwendung nicht seinen Wünschen entspricht.

Zu den befreiten Betreuern gehören:

- Verwandte in gerader Linie
- Geschwister
- Ehegatten
- Betreuungsvereine und Vereinsbetreuer
- Betreuungsbehörden und Behördenbetreuer

Darüber hinaus kann das Betreuungsgericht andere Vertrauenspersonen des Betroffenen von den Pflichten befreien, wenn dieser vor der Bestellung das schriftlich verfügt hat.

Das Betreuungsgericht kann auf Antrag den Betreuer von den Einschränkungen der Genehmigungspflichten in der Vermögensverwaltung befreien, wenn das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Betroffenen 6.000 € nicht überschreiten (ohne Immobilien).

Die befreiten Betreuer sind **nicht** von der Einreichung des Jahresberichts sowie einer jährlichen Übersicht über den Bestand des verwalteten Vermögens (Vermögensübersicht) entbunden. Für die Einreichung der Vermögensübersicht kann das Betreuungsgericht auch einen längeren Zeitraum, jedoch höchstens fünf Jahre, wählen.

Eine Checkliste zum Aufgabenbereich „Vermögensangelegenheiten“ finden Sie im Anhang 10.8.

5.3 Sonstige Aufgabenbereiche

Neben den oben vorgestellten „großen“ Aufgabenbereichen gibt es unzählige andere Aufgabenbereiche, die der Richter in einer Bestellsurkunde festlegen kann.

Zu den gängigsten zählen hier:

Wohnungs- und Heimangelegenheiten

Dieser Aufgabenbereich umfasst die Vertretung gegenüber Vermietern oder Heimanbietern, also bei Anmietung oder Kündigung von Wohnraum, bei Abschluss von Heimverträgen und Ähnlichem.

Behördenangelegenheiten

Dieser Aufgabenbereich betrifft die Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen. Meistens sind Bezüge zur Aufenthaltsbestimmung, zu Wohnungsangelegenheiten, Gesundheitsangelegenheiten und Vermögensangelegenheiten gegeben.

Betreuungsgerichte setzen in der Praxis manchmal auch ausdrücklich die Aufgabenbereiche bezüglich der Vertretung gegenüber konkreten Ämtern fest, z.B. Geltendmachung von Sozialhilfeansprüchen oder Rentenansprüchen. Andere Betreuungsgerichte sehen diese Aufgaben als Unterfall der Vermögensangelegenheiten.

Empfang von Post

Das Postgeheimnis ist im Artikel 10 des Grundgesetzes geschützt. Der Aufgabenbereich Empfang von Post muss ausdrücklich angeordnet sein, wenn der Betreuer befugt sein soll, die Post des Betreuten zu öffnen.

Alle Angelegenheiten

Sofern der Betreute keine einzige seiner Angelegenheiten regeln kann (wie z.B. bei einer starken geistigen Behinderung oder bei einem Wachkomapatienten), ist die Bestellung eines Betreuers für alle Angelegenheiten möglich. Zuvor muss jedoch gutachtlich festgestellt werden, dass eine solch umfassende Übertragung auch wirklich erforderlich ist. In der Praxis wird dieser Aufgabenbereich daher nicht mehr angeordnet.

Andere Aufgabenbereiche

Es gibt keine abschließende Liste von möglichen Aufgabenbereichen. Gerade wenn es erforderlich ist, dass der Betreuer konkrete Dinge regeln muss, der Betreute aber ansonsten seine Angelegenheiten selber erledigen kann, werden zum Teil sehr spezielle Aufgabenbereiche angeordnet.

Der Betreuer einer alten tierliebenden Dame, die 40 Katzen in ihrer Wohnung hält, könnte zum Beispiel für die „Sicherstellung des Tierschutzes“ bestellt sein.

„Verwirklichung der Rentenansprüche in den Niederlanden“ ist ein Beispiel für einen sehr genau formulierten Aufgabenbereich.

Auch zeitlich begrenzte Aufgabenbereiche, sind denkbar. Sollte eine Vorsorgevollmacht z.B. keine Immobiliengeschäfte umfassen, so kann der Bevollmächtigte auch für den „Verkauf des Grundstücks „Hauptstr. 123 in Musterstadt“ zum Betreuer bestellt werden. Nach Abschluss des Verkaufs wird der Aufgabenbereich durch einen richterlichen Beschluss aufgehoben.

Letztendlich kann ein Richter alle Bereiche, in denen eine rechtliche Vertretung notwendig werden könnte, als Aufgabenbereich formulieren. Viele Aufgabenbereiche überschneiden sich auch oder umschreiben Teilbereiche anderer „großer“ Aufgabenbereiche. Sind Sie sich unsicher, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Rechtspfleger.

5.4 Der Einwilligungsvorbehalt

Bei erheblicher Gefahr für Person oder Vermögen des Betreuten kann das Betreuungsgericht – für einzelne Aufgabenbereiche – einen Einwilligungsvorbehalt anordnen. Gegen den freien Willen des Volljährigen darf kein Einwilligungsvorbehalt angeordnet werden (§1825 in Verbindung mit §108 bis §113, §131 Abs. 2 und §210 BGB). Dieser Einwilligungsvorbehalt muss explizit aus der Bestellsurkunde hervorgehen.

Hierdurch tritt für den Betreuten eine Beschränkung der Teilnahme am Rechtsverkehr ein. Erklärungen und Verträge sind für den Bereich des Einwilligungsvorbehaltes vom Betreuer zu genehmigen. Bis zur Einwilligung sind die Willenserklärungen des Betreuten schwebend unwirksam. Ausgenommen sind hier z. B. geringfügige Geschäfte des täglichen Lebens. Zudem bedarf der Betroffene keine Einwilligung des Betreuers, wenn die eigene Willenserklärung lediglich einen rechtlichen Vorteil erbringt (§1825 Abs.3 BGB).

Der Einwilligungsvorbehalt kann nach §1825 Abs. 2 Satz 1-5 BGB nicht auf Willensäußerungen in folgenden Bereichen Anwendung finden:

- Auf die Eingehung der Eheschließung
- Auf Verfügungen von Todes wegen
- Auf die Anfechtung eines Erbvertrags
- Auf die Aufhebung eines Erbvertrags durch Vertrag
- Auf Willenserklärungen, zu denen ein bedingt Geschäftsfähiger nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf

Siehe hierzu auch Punkt 5.2.3.

6 Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

Für bestimmte Rechtsgeschäfte ist die Einwilligung des Betreuungsgerichtes erforderlich. Diese sind insbesondere:

- Einwilligung bzw. Nichteinwilligung in ärztliche Maßnahmen, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet
- Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung (siehe 5.2.2)
- unterbringungsähnliche, freiheitsentziehende Maßnahmen (siehe 5.2.2)
- Ärztliche Zwangsmaßnahmen
- Kündigung oder Aufgabe von Wohnraum des Betreuten
- Geldanlagen
- Abhebungen von gesperrten Konten
- Sämtliche Grundstücksgeschäfte
- Eintragung einer Grundschild
- Aufnahme eines Darlehens
- Vergleich, wenn der Streitwert 6.000 Euro übersteigt
- Erbschaftauseinandersetzung
- Erbausschlagung
- Verträge mit Bindung von mehr als vier Jahren
- Lebensversicherungsverträge

Ein ausführliches Stichwortverzeichnis finden Sie in der Anlage 10.6.

Praxistipp: Wenn Zweifel bestehen, ob im Einzelfall eine gerichtliche Genehmigung notwendig ist, sollte Rücksprache mit dem zuständigen Rechtspfleger des Betreuungsgerichts gehalten werden. Informieren Sie das Gericht schriftlich über den Sachverhalt. Sollte ein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft vorliegen, wird sich der zuständige Rechtspfleger bei Ihnen melden.

7 Haftung / Versicherung des Betreuers

Nach dem Gesetz (§ 1826 BGB) haftet ein Betreuer gegenüber dem Betreuten und Dritten nur dann, wenn ihn ein Verschulden trifft. Sind für den Schaden mehrere Betreuer nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Der Betreuer ist in der Regel gegen Haftungsansprüche versichert.

**Mitglieder eines Betreuungsvereins sind über den jeweiligen Verband versichert.
(Anlage 10.1 i.V.m. Anlage 10.3)**

Falls jemand nicht Mitglied eines Betreuungsvereins ist, gibt es weitere Versicherungsmöglichkeiten.

Seit 2004 besteht über das Land NRW eine Sammel-Haftpflichtversicherung für ehrenamtlich Tätige. Diese deckt eine Personen- und Sachschadensdeckung von jeweils 2 Mio. € ab.

Seit 2007 wird die vorhandene Versicherung durch eine Zusatzversicherung ergänzt, um Vermögensschäden weitestgehend abzusichern. Diese Versicherung gilt für ehrenamtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger, die zuvor vom Betreuungs- oder Familiengericht bestellt worden sind. Die Versicherung deckt einen Versicherungsschaden in Höhe von max. 250.000€/Schaden und einen Gesamtwert für alle Versicherungsschäden/Person von max. 500.000€/Versicherungsjahr. Die Versicherung greift allerdings nur dann, wenn die Schäden nicht Folge eines risikoreichen Handelns sind (grobe Fahrlässigkeit).

Als Mitglied im Betreuungsverein der Diakonie sind Sie auch gegen grobe Fahrlässigkeit versichert.

Ehrenamtlich engagierte Menschen sind über die jeweiligen Unfallkassen bzw. Berufsgenossenschaften unfallversichert. Hierzu empfehlen wir die Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Zu Ihrer Sicherheit – unfallversichert im freiwilligen Engagement“ (Oktober 2018). Diese können Sie dort bestellen oder bei uns im Betreuungsverein erhalten.

Es sind generell nur Schäden abgesichert, die während der Ausübung des Ehrenamts entstehen.

8 Aufwendungsersatz

Auf Antrag können dem Betreuer notwendige Aufwendungen, z. B. Porto-, Telefon-, Fahrtkosten etc. ersetzt werden. Dabei gibt es zwei Möglichkeiten:

Pauschale Aufwandsentschädigung

Sofern nur geringfügige Aufwendungen entstehen, kann eine jährliche Pauschale in Höhe von 425,00 € (Stand 01.01.2023) beim zuständigen Amtsgericht beantragt werden. (Anlage 10.5), Der Anspruch auf diese Aufwandspauschale entsteht erstmalig nach Ablauf des ersten Betreuungsjahres. **Wichtig! Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 6 Monaten, nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, beim Betreuungsgericht gelten gemacht wurde.**

Neu ist, dass eine **einmalige Geltendmachung** ausreicht. In den folgenden Jahren wird die Einreichung des Jahresberichtes als Antragstellung gewertet und die Pauschale wird anschließend automatisch ausgezahlt.

Sind mehrere Betreuer bestellt, kann jeder den Anspruch auf die Aufwandspauschale geltend machen. Handelt es sich jedoch um eine reine Verhinderungsbetreuung, kann die Aufwandspauschale nur für den Zeitraum gelten gemacht werden, in dem der Verhinderungsbetreuer tatsächlich tätig war (z. B. Urlaub, Krankheit usw.) Der Hauptbetreuer kann den Zeitraum seiner Verhinderung nicht geltend machen.

Endet das Amt des Betreuers (durch Tod, Abgabe oder Aufhebung), ist die Pauschale anteilig nach den Monaten der Tätigkeit im laufenden Betreuungsjahr zu zahlen. Ein angefangener Monat gilt als voller Monat.

Einzelabrechnung

Hierbei werden einzelne Belege bei Gericht abgerechnet. Die Fahrtkosten werden z. B. aktuell nach dem ZSEG mit 0,35 € pro km vergütet. Diese Form der Abrechnung empfiehlt sich nur bei erheblichen Aufwendungen.

Bei Mittellosigkeit wird der Aufwendungsersatz aus der Staatskasse gezahlt. Liegt ein Vermögen oberhalb der Vermögensschongrenze (10.000 €) vor, kann der Aufwendungsersatz, nach Genehmigung durch das Betreuungsgericht, dem Vermögen des Betreuten entnommen werden.

Das Formular zur Geltendmachung der Aufwandspauschale finden Sie unter Anlage 10.4.

9 Beschwerden und Widersprüche

Mit dem 3. Betreuungsrechtsänderungsgesetz hat das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) eine zunehmende Bedeutung erlangt.

Einspruchs- bzw. beschwerdeberechtigt ist nach FamFG derjenige, der in seinen Rechten beeinträchtigt ist, also der Betroffene selbst. Weiter wird in dem Gesetzestext das Verfahren mit den zu beachtenden Formalien und Fristen beschrieben.

Gegen Beschlüsse der Amtsgerichte ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Eine Beschwerde muss innerhalb eines Monats beim zuständigen Amtsgericht eingelegt werden. Dies erfolgt im Regelfall schriftlich. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, diese Beschwerde zur Niederschrift einzulegen (§63 Abs. 1 FamFG). Die Beschwerdefrist verkürzt sich auf 2 Wochen, wenn sich die Beschwerde gegen eine einstweilige Anordnung oder einen Beschluss richtet, der die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft als Gegenstand hat (§63 Abs. 2 FamFG).

Diese Regelungen betreffen das Betreuungsverfahren. In Sozialleistungsangelegenheiten heißt das Rechtsinstrument Widerspruch. Die Widerspruchsfrist beträgt auch hier einen Monat.

Jeder Beschluss und jeder Bescheid muss mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Wichtig ist, dass die Begründung für die Beschwerde bzw. Widerspruch nachgereicht werden kann. Es ist vollkommen ausreichend, die Beschwerde bzw. den Widerspruch zunächst formlos einzulegen. Dafür reicht dieser Satz vollkommen aus:

„Gegen den Beschluss/Bescheid lege ich Beschwerde/Widerspruch ein. Die Begründung reiche ich nach“.

Damit erlangt der Beschluss/der Bescheid keine Rechtskraft. Die Begründung kann nach Einholung entsprechender Informationen und ggf. fachlicher und oder anwaltlicher Beratung nachgereicht werden. Ohne eine ausreichende Begründung wird einer Beschwerde oder einem Widerspruch nicht stattgegeben. Es ist immer zwingend notwendig, Argumente für die Beschwerde/den Widerspruch einzureichen/nachzureichen.

10 Anlagen

10.1 Versicherungsschutz



Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V. • Brückenstraße 4 • 47574 Goch

Geschäftsführer

Pfarrer Joachim Wolff

Ehrenamtliche Betreuer*innen
im Betreuungsverein der Diakonie
im Kirchenkreis Kleve e.V.

Brückenstraße 4, 47574 Goch

Tel.: 02823 / 93 02 - 13

Fax: 02823 / 93 02 - 7 13

wolff@diakonie-kkkleve.de

www.diakonie-kkkleve.de

Goch, 3. Januar 2023

Versicherungsschutz für ehrenamtliche Betreuer*innen im Betreuungsverein der Diakonie

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die ehrenamtlichen Betreuer*innen im Betreuungsverein der Diakonie bestehen die nachfolgenden Versicherungen, die über den Ecclesia Versicherungsdienst bei diversen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen worden sind.

Betriebshaftpflicht Versicherung

Versicherungssummen: 6.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden
100.000 Euro für Vermögensschäden

Die Versicherungssumme ist bis 3.000.000 Euro unmaximiert,
darüber hinaus 2-fach maximiert.

Privathaftpflichtversicherung für die Betreuten

Versicherungssummen: 3.000.000 Euro pauschal für Personen- Sach- und
Vermögensschäden

Die Versicherungssumme ist unmaximiert.

Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung

(gilt für privateigene PKW der ehrenamtlichen Betreuer*innen von Antritt bis Beendigung einer Dienstreise)

Vollkasko und Teilkasko-Versicherung mit je 150 Euro Selbstbeteiligung

Kasko-Extra-Versicherung mit 150 Euro Selbstbeteiligung

Parkplatzschäden-Versicherung

Im Schadenfall übernimmt die Diakonie die Selbstbeteiligung von 150 Euro.

Zusatz-Haftpflicht-Versicherung -subsidiär-

Deckungssumme 100 Mio. Euro, jedoch max. 12 Mio. Euro je Person.

Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung

Versicherungssummen: 500.000 Euro Grunddeckung
1.000.000 Euro in der Exedentendeckung
Die Versicherungssumme ist dreifach maximiert
Mitversichert gilt die wissentliche Pflichtverletzung.

Unfallversicherung

Mit dem Titel „Zu Ihrer Sicherheit – Unfallversichert im freiwilligen Engagement“ hat das Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eine Broschüre veröffentlicht. Sie finden die Broschüre im Internet zum Download oder zur Bestellung.

Geben Sie dazu bei Google die Stichworte „BMAS“ und „Unfallversichert“ oder den nachfolgenden Link ein:

<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Gesetzliche-Unfallversicherung/Unfallversicherung-im-Ueberblick/unfallversicherung-im-ueberblick.html>

Wenn Sie weitere Fragen zur Versicherung als ehrenamtliche Betreuerin oder als ehrenamtlicher Betreuer haben, sprechen Sie gerne die beruflich Mitarbeitenden im Betreuungsverein an.

Mit freundlichen Grüßen



(Joachim Wolff)

BETREUUNGSDATEN

1. Persönliche Daten

Name, Vorname:
geb. am: in:
Adresse:
Fam.-Stand: Religion:
Beruf / Tätigkeit: Telefon:
Angehörige:
.....

2. Daten Amtsgericht

Aktenzeichen:
Aufgabenbereiche:
Einwilligungsvorbehalt:

3. Vermögen

Bankverbindung:
Kontonummer: Bankleitzahl:
Sparbuch:
Wertanlagen:

4. Medizinische Versorgung:

Krankenkasse:
Mitgliedsnummer:
Hausarzt:
Pflegedienst:
BeWo:

5. Einkommen

Lohn / Gehalt:
Arbeitgeber:
a. Rente: Rententräger:
b. Rente: Rententräger:

6. Ansprüche

Sozialhilfe:
Wohngeld:
Pflegegeld: Pflegestufe:
Pflegewohngeld:
Sonstiges:

7. Verpflichtungen

Wohnungs- / Heimkosten:
Versicherungen:
Unterhalt:

1. Deckblatt	Daten - Info	1
2. Dokumente	Bestellungen, Vollmachten, BPA, Geburtsurkunde etc.	2
3. Amtsgericht	3.1 Beschlüsse und Schriftverkehr mit Amtsgericht	3
	3.2 Jahresberichte	4
	3.3 Vermögensverzeichnis	5
4. Aktenvermerke	unspezifischer und allg. Schriftverkehr	6
5. Vermögen/ Finanzen	5.1 Girokonto	7
	5.2 Sparbuch / Geldanlagen	8
	5.3 Rechnungen	9
	5.4 Kredite / Verbindlichkeiten	10
	5.5 Renten	11
	5.6. Arbeitgeber / WfbM	12
	5.7 Arbeitslosengeld	13
	5.8 Pflegegeld / Pflegewohngeld	14
	5.9 Wohngeld	15
	5.10 Grundsicherung / ALG II / Sozialhilfe	16
	5.11 Versicherungen	17
	5.12 Steuern / Steuererklärung	18
5.13	19	
6. Wohnung / Heim	6.1 Mietvertrag / Heimvertrag	20
	6.2 Strom / Gas	21
	6.3 Telefon	22
	6.4 Wohneigentum / Haus / Grundsteuer	23
	6.5 Rundfunkbeitrag / Befreiung	24
	6.6 Betreutes Wohnen / IHP	25
7. Gesundheit	7.1 Krankenkasse	26
	7.2 Arztberichte / OP's / Krankenhaus	27
	7.3 Schwerbehindertenangelegenheit	28
	7.4 Testament / Patientenverfügung	29
	7.5	30
8. Sonstiges		31

Eintrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt in den Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e. V. im Rahmen einer

rechtlichen Betreuung

Vorsorgevollmacht

Name: _____

Vorname: _____

Geb. Datum: _____

Straße: _____

PLZ/ Ort: _____

Telefon: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Geb.-Datum: _____

Ort/Datum _____ (Unterschrift) _____

Name der betreuten/vollmachtgebenden Person: _____

Amtsgericht/Aktenzeichen: _____

Beginn der Betreuung/Vollmacht _____

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

Betreuungsverein der Diakonie
im Kirchenkreis Kleve
Brückenstr. 4
47574 Goch

Einmalige Einwilligungserklärung

gern. §§ 4, 4a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

- zur Vorlage beim Landesbetreuungsamt -

Name+ Vorname des/der ehrenamtlichen Betreuers/in:	
Aktenzeichen der Bestellsurkunde/ n:	

Die von mir einmalig erhobenen Daten (Name, Vorname, Aktenzeichen der Bestellsurkunde, Beginn der Betreuung etc.) dienen der finanziellen Förderung des Betreuungsvereins durch das Land Nordrhein Westfalen und dürfen ausschließlich zu diesem Zweck dem Landesbetreuungsamt beim zuständigen Landschaftsverband vorgelegt werden.

Mit dieser zweckgebundenen Weitergabe der Daten an das Landesbetreuungsamt bin ich somit einverstanden. Die Einhaltung des Datenschutzes bei der Weitergabe und Verarbeitung der Daten ist durch die beteiligten Stellen (Betreuungsverein und Landesbetreuungsamt) zu wahren. Die Einwilligung ist mit Wirkung für die Zukunft jederzeit durch mich widerrufbar.

Ort, Datum

Unterschrift der/des ehrenamtlichen Betreuers/-in

Stand: 04/09

10.4 Aufwendungsersatz

Amtsgericht _____

-Betreuungsgericht-

Ort / Datum _____

Aufwendungsersatz

Geschäftszeichen: _____

Betreuung von _____

Hier: Antrag auf Ersatz der Aufwendungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die von mir geführte Betreuung des / der _____ bitte ich für den Zeitraum vom _____ bis zum _____ um Auszahlung der jährlichen pauschalen Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Betreuer in Höhe von

€ 425,00

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Betrag auf folgendes Konto überweisen.

Kontoinhaber: _____

Bank: _____

IBAN: _____

Mit freundlichen Grüßen

10.5 Änderungsmitteilung

Änderungsmitteilung

Faxnummer: 02823 / 9302-736

Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.

Betreuungsverein

Brückenstraße 4

47574 Goch

Meine neue Anschrift lautet:

Vorname, Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Die von mir geführte Betreuung

endete am: _____

Wurde/wird geführt beim Amtsgericht: _____

unter dem Aktenzeichen: _____

Sonstige Änderungen: _____

Ort, Datum

Unterschrift

10.6 Genehmigungspflichtige Maßnahmen im Betreuungsrecht

Abhebung von Geldanlagen der / des Betreuten	§ 1845 BGB
Anlage bei der Geld- und Vermögensverwaltung (Anzeigepflicht)	§ 1846 BGB
Aufgabe der Mietwohnung der / des Betreuten	§ 1833 BGB
Aufhebung einer Ehe, Antrag auf Zustimmung zur	§ 125 FamFG
Ausschlagung der Erbschaft	§ 1851 BGB
Bettgitter (Seitenschutz), Anbringung von	§ 1831 BGB
Bürgschaft , Übernahme einer	§ 1854 BGB
Darlehen , Aufnahme eines	§ 1854 BGB
Ehescheidung bzw. -auflösung, Antrag auf	§ 125 FamFG
Ehevertrag , Abschluss eines	§ 1411 BGB
Erbschaft , Ausschlagung der	§ 1851 BGB
Erbverzicht , Abschluss eines	§ 1851 BGB
Erbteilungsvertrag , Abschluss eines	§ 1851 BGB
Erwerbsgeschäft , Beginn und / oder Auflösung	§ 1852 BGB
Freiheitsbeschränkung / Freiheitsentziehung	§ 1831 BGB
Geldanlage , Abhebung	§ 1845 BGB
Änderung	§ 1848 BGB
Anlage (Anzeigepflicht)	§ 1846 BGB
Wertpapiere	§ 1849 BGB
Freigrenze	§ 1849 BGB
Gesellschaftsvertrag , Abschluss eines	§ 1852 BGB
Grundschuld , Bestellung einer (auch Eigentümergrundschuld)	§ 1850 BGB
Inhaltsänderung einer GS	§ 1850 BGB
Grundstücksgeschäfte	§ 1850 BGB
(Veräußerung und / oder entgeltlicher Erwerb)	
Gütergemeinschaft , Ablehnung der Fortsetzung	§ 1484 BGB
Verzicht auf Gesamtgutsanteil	§ 1491 BGB
Aufhebung der Gütergemeinschaft	§ 1492 BGB
Heilbehandlung bei Gefahr eines schweren gesundheitlichen Schadens oder Todesgefahr	§ 1829 BGB
Hypothek , Bestellung einer, Inhaltsänderung einer	§ 1850 BGB
Kapitalgesellschaft , Gründung einer	§ 1852 BGB
Kredit , Aufnahme von Krediten	§ 1854 BGB
Kündigung der Mietwohnung des Betreuten	§ 1833 BGB

Lebensversicherung , Einzug der Versicherungsleistung	§ 1849 BGB
Leibgurt , Anbringung eines	§ 1831 BGB
Löschungsbewilligung , Abgabe einer (sofern nicht unrichtige Grundbucheintragung)	§ 1850 BGB
Medikamente , wenn Gefahr eines schweren Gesundheitsschadens	§ 1829 BGB
Mietvertrag , Abschluss eines (länger als 4 Jahre)	§ 1853 BGB
Aufhebung eines M. über Wohnraum	§ 1833 BGB
Nießbrauch , Eintragung eines	§ 1850 BGB
Pachtvertrag , Abschluss eines (länger als 4 Jahre)	§ 1853 BGB
Pflichtteil , Verzicht auf	§ 1851 BGB
Prokura , Erteilung einer	§ 1852 BGB
Scheidungsklage	§ 125 FamFG
Schiedsvertrag (siehe auch Vergleich)	§ 1854 BGB
Schiffsverkauf	§ 1850 BGB
Sterilisation	§ 1830 BGB
Unterbringung unter Freiheitsentziehung oder Freiheitseinschränkung	§ 1831 BGB
Untersuchung , ärztliche bei Todesgefahr	§ 1829 BGB
Vaterschaft , Anerkennung der	§ 1596 BGB
Anfechtung der	§ 1600a BGB
Vergleich , Abschluss eines	§ 1854 BGB
Vermächtnis , Ausschlagung eines Vermächtnisses	§ 1851 BGB
Vorkaufsrecht , Bestellung eines	§ 1850 BGB
Wechsel , Eingehung einer Wechselverbindlichkeit	§ 1854 BGB
Wertpapiere , Anlage in Wertpapieren	§ 1849 BGB
Verfügung über Wertpapiere	§ 1849 BGB
Wohnungsrecht, Bestellung eines	§ 1850 BGB
Widerruf einer Vollmacht bei Kontrollbetreuung	§ 1820 BGB

Eine betreuungsgerichtliche Genehmigung zwingt den Betreuer nicht diese auch durchzusetzen, er bleibt weiter selbst für die Rechtmäßigkeit seiner Handlungen verantwortlich, er erhält lediglich eine Erlaubnis zu einem bestimmten Tun Genehmigung entbindet auch nicht von der Haftung für Schäden.

10.7 Checkliste für den Aufgabenbereich „Gesundheit“

Mögliche Fragestellungen:

Fähigkeit zur Einwilligung:

- Wie ist der persönliche Eindruck? Kann der Betreute die Konsequenzen einer Behandlung / eines Eingriffs überblicken und einschätzen?
- gibt es Unterlagen, aus denen eine Einschränkung der Einwilligungsfähigkeit hervorgehen (psychiatrische Gutachten, z.B. Gutachten zur Einrichtung der Betreuung)?

Ärztliche Versorgung:

- Hausarzt / Fachärzte vorhanden? Falls nein: Welche Arztbesuche nötig?
- Nötiger Rhythmus der Arztbesuche?
- Wahrnehmung der Arzttermine sichergestellt? Wie?

Pflegerische Versorgung:

- Pflege Zuhause möglich? Heimaufnahme erforderlich?
- Entsprechende Anträge gestellt?
- Wie ist Überprüfung des Pflegebedarfs gewährleistet?

Ambulante Dienste:

- Häusliche Pflege / amb. psychiatrische Pflege sichergestellt? Wie oft? Wann? Was?
- Verordnung durch wen? Wann erneuern?

Medikamente:

- Welche Medikamente erforderlich?
- Regelmäßige Einnahme sichergestellt? Wie?
- Depotspritze?
- Mögliche Risiken? Vorsichtsmaßnahmen?

Versorgung mit Hilfsmitteln:

- Brille / Hörgerät / Prothese etc. erforderlich? Vorhanden?
- Sonstige Hilfsmittel erforderlich? Vorhanden? Verordnung vorhanden?

Stützende Maßnahmen zur Gesunderhaltung:

- Reha / Kur sinnvoll?
- Entwöhnungsbehandlung, Langzeittherapie?
- Wer bezahlt? Anträge gestellt?
- Kontakt zu unterstützenden Einrichtungen (psychosoziale Zentren, Selbsthilfegruppen)?
- Ansprechpartner?
- Vorsorgeplan bei Krisen?

Krankenkasse / Pflegeversicherung:

- Krankenversicherung / Beitragszahlung sichergestellt?
- Freiwillige Weiterversicherung in der Krankenkasse erforderlich?
- Beihilfepflichtig? Antrag gestellt?
- Antrag auf Pflegeleistungen?
- Erhöhungsantrag Pflegegrad?
- Sonstige Anträge erforderlich?

Schwerbehindertenangelegenheiten:

- Antrag auf Schwerbehindertenausweis?
- Verschlimmerungsantrag nötig?
- Merkzeichen?

Verfügungen, Wünsche des Betreuten:

- Wünsche bzgl. Behandlung / frühere Erfahrungen?
- Patientenverfügung?
- Sterberegung getroffen?

10.8 Checkliste für den Aufgabenbereich „Vermögen“

Mögliche Aufgaben

Sicherstellung von Einkünften

Arbeitslosengeld I:

Ansprechpartner: Agentur für Arbeit

Bürgergeld (bis zum 31.12.2022 ALG II)

Ansprechpartner: jeweiliges Jobcenter am Wohnort (Gilt nur in sog. Optionskommunen wie z.B. Kreis Kleve)

Anspruch auf laufende Hilfe?

Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe?

Anspruch auf einmalige Beihilfen?

Mehrbedarfe?

Sozialhilfe / Grundsicherung (SGB XII):

Ansprechpartner: Sozialamt der jeweiligen Kommune, in der der Betroffene vor Antragstellung seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Anspruch auf laufende Hilfe?

Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe/ Pflegegeld?

Anspruch auf einmalige Beihilfen?

Mehrbedarfe?

Rente:

Ansprechpartner: Rentenversicherungsträger (z.B. Rentenversicherung Rheinland oder Bund, Knappschaft)

Anspruch auf Altersrente?

Anspruch auf Rente wg. Erwerbs-, Berufsunfähigkeit?

Anspruch auf Witwenrente?

Anspruch auf Betriebsrente?

Anspruch auf Wohngeld?

Ansprechpartner: Wohngeldstelle der jeweiligen Kommune am Wohnort (Wohngeld und ALG II, bzw. Grundsicherung schließen sich aus)

Anspruch auf Krankengeld?

Ansprechpartner: Krankenkasse

Pflegeversicherung:

Ansprechpartner: Pflegekasse bei der zuständigen Krankenkasse

Unterhaltsansprüche:

Kindergeldanspruch:

Ansprechpartner: zuständige Familienkasse (hier in der Regel bei der Agentur für Arbeit in Wesel)

Steuerangelegenheiten:

Ansprechpartner: zuständige Finanzverwaltung

Sonstige Ansprüche

Befreiungen / Vergünstigungen

Befreiung von der Zuzahlung bei der Krankenkasse

Medikamente, Fahrtkosten etc.

Befreiung/ Abmeldung vom Rundfunkbeitrag

Ansprechpartner: Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

Wegen Schwerbehinderung (Merkzeichen RF)

Wegen Sozialleistungsbezug

Wegen Einzugs in eine stationäre Pflegeeinrichtung/Aufgabe der eigenen Wohnung

Telefon Sozialanschluss:

Ansprechpartner: Deutsche Telekom

Schwerbehindertenangelegenheiten:

Ansprechpartner: Amt für Schwerbehindertenangelegenheiten (hier Kreis Kleve)

Schwerbehindertenausweis vorhanden?

Welche Merkzeichen?

Wertmarke zur Beförderung/ Befreiung Steuern KFZ?

Vermögen und Schulden:

Vermögensverzeichnis

Schuldenverzeichnis

Überblick über Einnahmen und Ausgaben vorhanden?**Geldeinteilung:**

Einteilung erforderlich?

Wie geregelt?

Neuabsprache erforderlich?

11 Wichtige Adressen und Links

Landesjustizministerium

Unter <https://www.justiz.nrw.de/BS/formulare/betreuung/index.php> finden Sie eine sehr gut und übersichtlich gestaltete Internetseite mit vielen Anträgen, Formbriefen und Formularen.

Weiterhin sind dort Arbeitshilfen, wie Erklärungen und Checklisten zu verschiedenen Themen des Betreuungsrechts.

Ein hilfreiches Werkzeug bei der Bewältigung vielfältiger Betreuungsaufgaben ist die im Bundesanzeiger Verlag erschienene CD-ROM „Arbeitshilfen und Formulare für Ehrenamtliche Betreuer“. Sie erhalten diese CD-ROM auf Anfrage bei Ihrem zuständigen Betreuungsgericht.

Kreisverwaltung Kleve

Unter www.kreis-kleve.de „Service & Dienstleistungen“ finden Sie umfangreiche Kontaktlisten zu verschiedensten sozialen Dienstleistungsanbietern, z. B.:

- Beratungsstellen und Einrichtungen im Kreis Kleve
- Tages- und Kurzzeitpflegestellen und ambulante Pflegedienste
- Mahlzeitendienste im Kreis Kleve
- Hausnotrufdienste im Kreis Kleve
- Ambulante Pflegedienste im Kreis Kleve
- Hospize im Kreis Kleve

Pflegenavigator

Der Pflegenavigator der AOK bietet vielfältige Suchfunktionen, und deckt hierbei alle Bereiche der Pflegedienstleistungen, wie z.B. Altenheime, Pflegeheime und Tagespflege ab:

<http://www.aok-pflegeheimnavigator.de/>

www.pflege.de

Heimfinder-App

Die Heimfinder-APP wurde 2020 in NRW eingeführt. Als App und als Web-Version bietet der Heimfinder NRW Angehörigen und Pflegebedürftigen die Möglichkeit, einfach und schnell einen freien Langzeit- oder Kurzzeitpflegeplatz in der Umgebung zu finden.

Die App ist kostenlos im Google Play Store sowie im Apple Store erhältlich. Im Internet finden Sie den Heimfinder unter www.heimfinder.nrw.de

Hilfreiche Internetseiten zu den Themen Vollmachten und Betreuungen

Verband der Betreuungsvereine der Diakonie	www.fachverband-betreuungsvereine.de
Vormundschaftsgerichttag	www.vgt-ev.de
Bundesministerium	www.bmj.bund.de
Justizministerium NRW	www.justiz.nrw.de
Patientenverfügung	www.bundesgesundheitsministerium.de/patientenverfuegung.html

Online-Lexikon Betreuungsrecht	www.lexikon-betreuungsrecht.de
---------------------------------------	--

Amtsgerichte

46446 Emmerich	Seufzerallee 20	02822 694-0
47608 Geldern	Nordwall 51	02831 123-0
47533 Kleve	Schloßberg 1	02821 87-0
47495 Rheinberg	Rheinstraße 67	02843 173-0

Kreisverwaltung Kleve

47533 Kleve	Nassauerallee 15-23	02821 85-0
47608 Geldern	Boeckelter Weg 2	02831 391-0

Betreuungsstelle Kreis Kleve

47533 Kleve	Nassauerallee 15-23	
	Frau Terhorst	02821 85-517
	Herr Werth	02821 85-472
47608 Geldern	Boeckelter Weg 2	
	Herr Schlüter	02831 391-859
	Herr Kehm	02831 391-850

Sozialämter im Kreis Kleve

47551 Bedburg-Hau	Rathausplatz 1	02821 660-0
46446 Emmerich	Geistmarkt 1	02822 75-0
47608 Geldern	Issumer Tor 36	02831 398-0
47574 Goch	Markt 15	02823 320-0
47661 Issum	Herrlichkeit 7-9	02835 10-0
47546 Kalkar	Markt 20	02824 13-0
47647 Kerken	Dionysiusplatz 4	02833 922-0
47623 Kevelaer	Peter-Plümpe-Platz 12	02832 122-0
47533 Kleve	Lindenallee 33	02821 84500
47559 Kranenburg	Klevert Straße 4	02826 7952
46459 Rees	Markt 1	02851 51-0
47509 Rheurdt	Rathausstraße 35	02845 9633-0
47638 Straelen	Rathausstraße 1	02834 702-0
47589 Uedem	Monsterstraße 2	02825 88-0
47669 Wachtendonk	Weinstraße 1	02836 9155-0
47652 Weeze	Cyriakusplatz 13-14	02837 910-0

Landschaftsverband Rheinland

50679 Köln Kennedy-Ufer 2 0221 809-0

Agenturen für Arbeit

46483 Wesel Reeser Landstraße 61 0800-4555500
47608 Geldern Egmondstraße 2 0800-4555500
47574 Goch Wiesenstraße 44 0800-4555500
47533 Kleve Hoffmannallee 11 0800-4555500

Rentenversicherungsträger

Deutsche Rentenversicherung/Rheinland
40215 Düsseldorf Königsallee 71 0211 937-0
47533 Kleve Bendsdorfstraße 12 02821 58401

Deutsche Rentenversicherung Bund
10709 Berlin Ruhrstraße 2 030 865-0

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See
44799 Bochum Wasserstr.215 0800 1000 480 11

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nordrhein (MDK)

40412 Düsseldorf Berliner Allee 52 0211-13820
47057 Duisburg Neudorfer Straße 41 0203-295390

KoKoBe

Kreis Kleve Mitte-Süd Stauffenbergstr.45 Geldern 02831-1322641
Kreis Kleve/rechtsrheinisch Kassmöllstr. 17 Rees 02851-965429
Kreis Kleve/linksrheinisch Brücktor 2 Kleve 02821-9772175

EUTB (Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung)

Nassauerstraße 1 Kleve 02821-78000



**Wichtig: Wallstreet.
Noch wichtiger: Haupt-,
Kirch- und Dorfstraße.**

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Deine Heimatbank
 Volksbank
an der Niers nachhaltig und stark

Ihre Ansprechpartner



Helma Bertgen

Brückenstraße 4
47574 Goch
Telefon 02823 / 9302-36
bertgen@diakonie-kkkleve.de



Christof Sieben

Brückenstraße 4
47574 Goch
Telefon 02823 / 9302-40
Mobil: 0160 / 939 981 65
sieben@diakonie-kkkleve.de



Christian Waterkotte

Brückenstraße 4
47574 Goch
Telefon 02823 / 9302-38
Mobil: 0173 / 48 52 241
waterkotte@diakonie-kkkleve.de



Nadine Bremer

Brückenstraße 4
47574 Goch
Telefon 02823 / 9302-25
Mobil: 0152 / 22 87 92 64
bremer@diakonie-kkkleve.de